

Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

XLVI. Jahrgang Nr. 5



Ausgegeben in Gifhorn am 29.05.2019

Inhaltsverzeichnis

Seite

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Bekanntmachung über die Anberaumung eines Erörterungstermines	419
Umweltverträglichkeitsprüfung; Umbau der Einmündung L 292/ Dorfstraße Allerbüttel	419
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Allertal im städtischen Bereich von Gifhorn“	420
Verordnung zur 6. Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Gifhorer-Winkeler-Fahle Heide und angrenzende Landschaftsteile	429

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

STADT GIFHORN

Vereinbarung über die Wahrnehmung archäologischer Aufgaben für die Stadt Gifhorn zwischen dem Landkreis Gifhorn und der Stadt Gifhorn	430
---	-----

STADT WITTINGEN

1. Änderung der Kindertagesstätteneinrichtungssatzung	433
---	-----

GEMEINDE SASSENBURG

- - -

SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND

4. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr	434
1. Änderungssatzung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr	435

Gemeinde Bokensdorf	Haushaltssatzung 2019	435
Gemeinde Osloß	Bebauungsplan „Vor dem Hagen“	437
SAMTGEMEINDE BROME		
Flecken Brome	Haushaltssatzung 2019	438
Gemeinde Rühren	Haushaltssatzung 2019	440
SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL		
	1. Nachtragshaushaltssatzung 2019	442
Gemeinde Steinhorst	Straßenausbaubeitragssatzung	442
SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL		
Gemeinde Isenbüttel	Haushaltssatzung 2019	450
Gemeinde Ribbesbüttel	Öffentliche Bekanntmachung Jahresabschlüsse 2012 und 2013	451
	Haushaltssatzung 2019	452
SAMTGEMEINDE MEINERSEN		
Gemeinde Hillerse	Haushaltssatzung 2019	454
	Hundesteuersatzung	456
SAMTGEMEINDE PAPENTEICH		
Gemeinde Meine	Haushaltssatzung 2019	460
SAMTGEMEINDE WESENDROF		
Gemeinde Groß Oesingen	Entwicklungs- und Ergänzungssatzung „Klein Oesingen – Ost“	462
Gemeinde Wahrenholz	Bebauungsplan „Gewerbegebiet Am Bahnhof, 4. Änderung und Grünfläche an der Bahn – Teilbereich Süd“	463
C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE		
Unterhaltungsverband Oberaller	Satzung	464
D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN		
Kirchenamt Gifhorn	Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Nicolai-Kirchengemeinde	473
	Friedhofsgebührenordnung der Ev.-luth. St. Nicolai-Kirchengemeinde	490
Stadt Wolfsburg	Öffentliche Auslegung der Verordnung über die Naturschutzgebiete „Wendschotter und Vors- felder Drömling mit Kötherwiesen“, Barnbruch- Wald“ sowie Barnbruchwiesen und Ilkerbruch“	495

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Amtliche Bekanntmachung über die Anberaumung eines Erörterungstermins (nach § 18 Abs. 1 UVPG i. V. m. § 73 Abs. 6 VwVfG)

Az. B1801511

Die Volkswagen AG, Wittinger Straße 141, 38468 Ehra-Lessien, beantragte für das Prüfgelände Ehra-Lessien eine Baugenehmigung gemäß § 63 NBauO für die Erweiterung des VFS Prüfplatzes.

Die Allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergab, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Unterlagen (Antrag sowie UVP-Bericht) haben in der Zeit vom 04.02.2019 bis zum 04.03.2019 öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt und konnten auch im Internet bei dem zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Niedersachsen unter www.uvp.niedersachsen.de eingesehen werden.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen dieses Vorhaben, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Vorhaben sollen mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert werden.

Der Erörterungstermin findet statt am

Donnerstag, 13.06.2019, 15.00 Uhr,
Großes Sitzungszimmer, Kreishaus I (Schloss),
Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn

Es wird darauf hingewiesen, dass

- eine Vertretung durch einen Bevollmächtigten möglich ist. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben;
- bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann. Das Anhörungsverfahren ist mit dem Schluss des Erörterungstermins beendet;
- die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehenden Kosten nicht erstattet werden;
- der Erörterungstermin öffentlich ist. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Gifhorn, den 23.05.2019

Dr. Andreas Ebel
Landrat

Umbau der Einmündung L 292 / Dorfstraße Allerbüttel hier: Bekanntmachung gemäß § 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Wolfenbüttel, beabsichtigt, im Zuge der L 292 eine Linksabbiegespur herzustellen, um die dortige Unfallhäufungsstelle zu entschärfen.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 NUVPG unter Einbeziehung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Gemäß § 6 NUVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Landkreis Gifhorn

Gifhorn, den 29.05.2019

Im Auftrage

Peters

Verordnung

über das Naturschutzgebiet "Allertal im städtischen Bereich von Gifhorn" in der Stadt Gifhorn, Landkreis Gifhorn vom 29.04.2019

Aufgrund der §§ 22, 23, 32 BNatSchG vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 ÄndG vom 15. 9 2017 (BGBl. I S. 3434), i. V. m. den §§ 14, 15, 16, 23, 32 Abs. 1 NAGBNatSchG vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Allertal im städtischen Bereich von Gifhorn“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Weser-Aller-Flachland“. Es befindet sich in der Stadt Gifhorn.
Das NSG "Allertal im städtischen Bereich von Gifhorn" umfasst einen schon im 19. Jahrhundert, z.T. auch erst danach begradigten Teil der Aller einschließlich ihrer Talaue, im engen Innenstadtbereich von Gifhorn die sog. Rotaller.
Die Alleraue mit dem Flusslauf, seinen - außer im engsten Innenstadtbereich - weitgehend unverbauten Ufern, die von teils feuchten, teils mittleren halbruderalen Hochstaudenfluren eingenommen sind, mit zwei Altarmen und den periodisch eintretenden Überschwemmungen ist in Verbindung mit den angrenzenden Grünländereien zum einen Lebensraum für schutzbedürftige und gefährdete Pflanzenarten und -gemeinschaften, zum anderen ist die Aue ein wichtiger Lebensraum für Libellen, Biber und Fischotter.
Die Grünländer setzen sich aus einem Mosaik von intensiv genutzten Flächen, seggen-, binsen- oder hochstaudenreichen Flutrasen und mesophilem Grünland in verschiedenen Ausprägungen zusammen.
Das Vorkommen von Auenwald beschränkt sich auf einen Streifen entlang der Aller rechtsseitig unmittelbar unterhalb der Eisenbahnbrücke im Osten des NSG.
Die z.T. enge Verzahnung von Grünlandflächen, Flusslauf mit Altarmen, Hochstaudenfluren, Gebüsch, Auenwaldrest und Einzelgehölzen hat für die Flussabschnitte oberhalb und unterhalb Gifhorns Bedeutung als verbindendes Element.

- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:5.000 und aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlagen)¹. Im Bereich von Brücken liegt sie unter der Brücke auf der Erd- oder Wasseroberfläche. Die Grenze verläuft auf der Innenseite des auf den Karten dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Gifhorn und dem Landkreis Gifhorn – untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.
Maßgeblich für Entfernungsbestimmungen ist der in die Karte eingezeichnete Maßstab.
- (4) Das NSG liegt vollständig im Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet 3021-331 "Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker" gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 35 ha.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs.1 und 32 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen und naturgeschichtlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. die Erhaltung und Entwicklung der Allerniederung als typische Flussniederung des Tieflandes mit ihrer charakteristischen Struktur (z.B. Rinnen und Senken), Wasserqualität, Biotopausstattung und einem typischen Tier- und Pflanzenarteninventar, insbesondere von Gefäßpflanzen, Nachtfaltern und Libellen einschließlich gefährdeter Arten,
 2. die Erhaltung der Auengleye als Nachweis der natürlichen Lage des Allerlaufs,
 3. die Entwicklung von wald- oder gehölzfreien Uferabschnitten zu Flächen des FFH-Lebensraumtyps 6430 Feuchte Hochstaudenfluren, wo dieser noch nicht vorkommt,
 4. die Förderung naturnaher Randstreifen entlang der Aller im Innenstadtbereich,
 5. die Erhaltung der Verbindungsfunktion mit den angrenzenden Teilen des FFH-Gebietes und die Vernetzung des Gebietes mit außerhalb des FFH-Gebietes befindlichen naturnahen Bereichen,
 6. die Erhaltung und Entwicklung des Wertes der Flusslandschaft für die natur- und landschaftsverträgliche Erholung, gerade auch innerhalb einer Stadt.
- (2) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet "Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker" insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.

¹ abgedruckt auf Seiten 497 – 499 dieses Amtsblattes

- (3) Erhaltungsziele des NSG im FFH-Gebiet sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
1. insbesondere des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie)
91E0 Auenwälder mit Erle, Esche, Weide
Erhaltung und Wiederherstellung des gewässerbegleitenden, naturnahen, feuchten bis nassen Erlen- und Eschen-Waldes mit allen Altersstufen, lebensraumtypischen, autochthonen Baumarten, einem kontinuierlich hohen Anteil an lebenden Habitatbäumen und (langfristig) Stämmen starken Totholzes oder totholzreicher Altbäume, mit spezifischen Habitatstrukturen (feuchte Senken, Verlichtungen), einem naturnahen Wasserhaushalt mit periodischen Überflutungen sowie einer artenreichen Strauchschicht und vielgestaltigem Waldrand. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie z.B. Schwarz-Erle, Frühe Traubenkirsche, Hasel, Hopfen, Rasen-Schmiele, Rohrglanzgras, Fischotter, Biber kommen in stabilen Populationen vor,
 2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - a) 3150 Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbissgesellschaften
Erhaltung und Entwicklung des nordöstlichen Allertarms als naturnahes Stillgewässer mit klarem bis leicht getrübbtem, gut nährstoffversorgtem Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation einschließlich ihrer charakteristischen Pflanzen- und Tierarten (z.B. Schlammpeitzger und Bitterling),
 - b) 3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation
Erhaltung und Entwicklung der Aller als Fließgewässer mit naturnahen Strukturen, d.h. weitgehend unverbauten Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen (in der Regel Wechsel zwischen feinsandigen und kiesigen Bereichen), einem vielgestaltigen Abflussprofil mit ausgeprägten Breiten- und Tiefenunterschieden, guter Wasserqualität, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens, keinem noch stärker begradigten Verlauf, mit aquatischer Durchgängigkeit im Längsverlauf für Wasserorganismen und zumindest abschnittsweise naturnahem Auwald- oder Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation in besonnten Bereichen einschließlich der charakteristischen Pflanzen- und Tierarten (z.B. Gewöhnliches Pfeilkraut, Fischotter, Biber, Hasel, Gründling, Döbel, Steinbeißer, die Wanderfische Quappe und Barbe, als Libellen die Gewöhnliche Keiljungfer und die Grüne Flussjungfer),
 - c) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren
Erhaltung und Entwicklung von artenreichen Hochstaudenfluren (einschließlich ihrer Vergesellschaftungen mit Röhrichten) an den Gewässerufeln unter dem zeitweiligen Hochwassereinfluss der Aller mit ihren charakteristischen Tier- und Pflanzenarten (z.B. Gelbe Wiesenraute, Echtes Mädesüß, Wasserdost, Gewöhnlicher Gilbweiderich, Blutweiderich),
 - d) 6510 Magere Flachlandmähwiesen
Erhaltung und Entwicklung artenreicher, nicht oder wenig gedüngter, aus niedrig-, mittel- und hochwüchsigen Gräsern und Kräutern zusammengesetzter, vorwiegend gemähter Wiesen bzw. wiesenartiger Extensivweiden auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland einschließlich ihrer charakteristischen Pflanzen- und Tierarten wie Schafgarbe, Spitzwegerich, Sauerampfer, Linien-Blattspanner (*Costaconvexa polygrammata*), Schwarzes Ordensband (*Mormo maura*) und Kleine Seidenglanzeule (*Hoplodrina ambigua*),

3. der Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)

a) Biber (*Castor fiber*)

Erhaltung und Entwicklung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in einem möglichst störungsarmen, nicht weitergehend zerschnittenen Auenlebensraum als Ausbreitungspfad mit der von Wanderungsbarrieren freien, möglichst naturnah ausgeprägten Aller, von Stillgewässern mit reicher submerser und emerser Vegetation und abschnittsweise einem möglichst breiten, weichholzreichen Uferstrandstreifen unter Zulassen der vom Biber verursachten natürlichen Auendynamik im Bereich der Talabschnitte ohne Bebauung, mit gefahrenfreien Wandermöglichkeiten entlang der Gewässer im Sinne des Biotopverbundes (z.B. Gewässerrandstreifen),

b) Fischotter (*Lutra lutra*)

Erhaltung und Entwicklung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in den naturnahen, störungsarmen Bereichen der Aller und ihrer Zuflüsse mit ihrer natürlichen Gewässerdynamik und ihren strukturreichen, weichholzreichen Gewässerrändern, mit hoher Gewässergüte, Fischreichtum und gefahrenfreien Wandermöglichkeiten entlang der Fließgewässer, Sicherung von Ruhebereichen und störungsfreien/nutzungsfreien Zonen,

c) Steinbeißer (*Cobitis taenia*)

Erhaltung und Entwicklung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population und ihrer genetischen Vielfalt in durchgängigen, besonnten Gewässerabschnitten der Aller mit vielfältigen Uferstrukturen, Wasservegetation zumindest in Teilabschnitten, gering durchströmten Flachwasserbereichen und einem sich umlagernden sandigen Gewässerbett, Altarmen und Altwässern sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,

d) Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)

Entwicklung des Allerabschnitts zum Wanderkorridor auf den Laichwanderungen der Art und als Aufwuchsgebiet für seine Larven mit Feinsedimentbänken (Sandbänke mit Detritusaufgabe) bei gegebener Durchgängigkeit vom Meer bis zu den Laicharealen,

e) Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*)

Erhaltung und Entwicklung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in der naturnahen Flussaue oberhalb und unterhalb Gifhorns mit autotypischen Strukturen und einem verzweigten Gewässernetz in temporär überfluteten Bereichen, dem Altarm mit Schwimm- und Tauchblattpflanzenbeständen und lockeren, durchlüfteten 30-60 cm atarken Schlammschichten auf sandigem Untergrund,

f) Bitterling (*Rhodeus amarus*)

Erhaltung und Entwicklung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in den Auen mit weitgehend naturnaher Überflutungsdynamik und einem Mosaik aus verschiedenen, bei Hochwasser miteinander vernetzten sommerwarmen Stillgewässern mit verschiedenen Sukzessionsstadien, wasserpflanzenreichen Uferzonen, sandigem, teils schlammigem Grund und ausgeprägten Großmuschelbeständen sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,

g) Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*)

Erhaltung und Entwicklung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in den naturnahen Bereichen der Aller mit feinsandig-kiesigem Gewässergrund, mit stabiler Gewässersohle, Flachwasserbereichen und vegetationsfreien Sandbänken sowie teilweise beschatteten Ufern als Lebensraum der Libellen-Larven; mit Gebüsch als Reifehabitats, Vermeidung des Eintrags von Bodenpartikeln in das Gewässersystem; möglichst geringer Mobilisierung von Bodenpartikeln innerhalb von Gewässern des Einzugsgebietes, einer Gewässergütekategorie von I bis II und artenreichem Grünland entlang der Gewässer als Jagdhabitat.

- (4) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Schutzbestimmungen

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde mit Ausnahme des notwendigen jagdlichen Einsatzes frei laufen zu lassen,
 2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
 4. unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) nach Maßgabe des § 21 b) Abs. 1 Nr. 6 der Luftverkehrs-Ordnung i. d. F. der VO vom 30.3.2017 (BGBl. 2017 Teil I Nr. 17 v. 6.4.2017) ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen; Hubschraubern außer im militärischen Übungseinsatz) abgesehen von Notfallsituationen zu starten und zu landen
 5. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen,
 6. zu zelten, zu lagern und offenes Feuer zu entzünden,
 7. die Aller gezielt zu beleuchten,
 8. das Aufsuchen und die Neuanlage von Geocaches,
 9. von Brücken, die diese Möglichkeit bisher nicht bieten (Allerstraße, Hindenburgstraße), Regenwasser in die Aller zu leiten,
 10. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 11. Tiere und Pflanzen insbesondere gebietsfremder oder invasiver Arten auszubringen oder anzusiedeln,
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt.
- (2) Allgemein freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 3. die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt

- sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
4. die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 5. die Beseitigung von invasiven und/oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 6. das Befahren der Aller mit nicht motorisierten Booten ohne Anlanden außer am Steg (linkes Ufer) oberhalb der Allerbrücke des Steinwegs; das Betreten des Naturschutzgebietes zum Umtragen von Booten am Allerwehr und an Sohlgleite und Sohlschwelle im Bereich Flutmulde,
 7. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite, mit dem bisherigen Deckschichtmaterial und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, jedoch ohne Verwendung von Bauschutt sowie Teer- und Asphaltaufbrüchen. Die Erhaltung des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen.
 8. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter Ordnung und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des WHG und des NWG und nach folgenden Vorgaben:
 - a) nur abschnittsweise (100 bis max. 200 m Länge) oder einseitige Gewässerräumung unter Vermeidung der Ablagerung des Räumguts auf den Grünlandflächen gem. § 4 Abs. 3 Nr. 2 und Zurücksetzen von Großmuscheln bei Entnahme,
 - b) keine Sohlräumung,
 - c) beim Einsatz von Fallen, bei denen Fehlfänge des Fischotters, des Bibers sowie ihrer Jungtiere in Betracht kommen, sind zur Vermeidung von Verletzung und Tötung nur geeignete Lebendfallen zu verwenden,
 - d) Belassen von Biberburgen, Wintervorratsplätzen, vom Biber gefällter Bäume, soweit der Wasserabfluss nicht beeinträchtigt wird;
 - e) Entfernen von Biberdämmen nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach §§ 44 und 45 BNatSchG gegeben sind,
 - f) die Pflege der Gehölze gem. Nr. 7,
 9. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden.
- (3) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben:
1. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte zu diesem Punkt 1 dargestellten Flächen als Dauergrünland
 - a) ohne den Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln
 - b) ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen sowie durch Einebnung und Planierung,
 - c) ohne Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung, Gülle und Gärsubstrat,
 - d) ohne Grünlanderneuerung durch Umbruch, zulässig sind Über- oder Nachsaaten, auch im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren sowie das Einebnen von Fahrspuren und Wildschäden,
 - e) ohne Anlage von Mieten und ohne Liegenlassen von Mähgut im Bereich des festgesetzten Überschwemmungsgebietes,

2. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte zu diesem Punkt 2 dargestellten Mageren Flachland-Mähwiesen, des sonstigen mesophilen Grünlands und der nach § 30 BNatSchG geschützten seggen-, binsen- oder hochstaudenreichen Flutrasen zusätzlich zu Nummer 1
 - a) ohne Nachsaaten,
 - b) ohne Düngung außer Entzugsdüngung mit Wirtschaftsdünger, anderenfalls mit Düngung nicht über 30 kg/ha Rein-N im Jahr;
 - c) Nutzung als Mähwiese, Beweidung nur nach dem 1. Schnitt, jedoch nicht als Standweide; Nutzung der mit "w" gekennzeichneten Flurstücke bevorzugt als Wiese, jedoch auch nur mit Beweidung oder mit Beweidung als erster Nutzung im Jahr,
 - d) Mahd erst nach dem 1.6., 2. Mahd frühestens 10 Wochen nach der 1. Mahd,
 3. ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben oder Drainagen;
die Unterhaltung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen, die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde vorher angezeigt wurden und diese zugestimmt hat oder innerhalb von vier Wochen nach der Anzeige nicht tätig geworden ist,
 4. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken;
deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
 5. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände;
deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
- (4) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche Forstwirtschaft im Sinne des § 11 NWaldLG und des § 5 Abs. 1 BNatSchG wie folgt:
1. auf allen Flächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung dem prioritären FFH-Lebensraumtyp 91E0 Auenwälder mit Erle, Esche, Weide zuzuordnen sind und die im Eigentum der Niedersächsischen Landesforsten (NLF) stehen,-ausschließlich eine Nutzung im Rahmen des gesetzlichen Bildungsauftrages der NLF-und für NLF-eigene Veranstaltungen,
 2. auf der in der maßgeblichen Karte dargestellten Fläche, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung mit Birken-Pionierwald bestockt ist, die einzelstammweise Nutzung und die Weiterbewirtschaftung auf Grundlage von Naturverjüngung.
- (5) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche sonstige, d. h. nicht im Haupt- oder Nebenerwerb betriebene fischereiliche Nutzung
- a) unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation sowie des natürlichen Uferbewuchses,
 - b) ohne Einbringung von Futter-, Dünge- und Pflanzenschutzmitteln in Gewässer,
 - c) ohne Einrichtung befestigter Angelplätze,
 - d) mit Reusenfischerei nur unter Verwendung von Reusen, deren Öffnungsweite in der ersten Kehle 8,5 cm nicht übersteigt oder die mit einem Otterschutzkreuz versehen sind oder Fischottern die Möglichkeit zur Flucht bieten (z.B. Reusen mit Gummireißnaht oder Feder-Metallbügeln).

Freigestellt ist die Durchführung von Untersuchungen zur Gewässergüte und Bestandserhebungen mit dem Elektro-Fischfanggerät entsprechend der jeweiligen Genehmigung durch den Fischereikundlichen Dienst einschließlich des Einsatzes eines Motorbootes, sofern der Motor dem jeweils neuesten Stand der EU-Sportboot-Richtlinie entspricht.

- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:
Die Neuanlage von
1. Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen,
 2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z.B. Hochsitzen) sowie
 3. anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art
- bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

Beim Einsatz von Fallen, bei denen Fehlfänge von Fischotter und Biber in Betracht kommen, sind zur Vermeidung von Verletzungen und Tötung nur geeignete Lebendfallen zu verwenden.

- (7) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2, 3, 4 und 6 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung bzw. das erforderliche Einvernehmen erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung bzw. des Einvernehmens kann ebenso wie die Rückmeldung der zuständigen Naturschutzbehörde im Rahmen eines Anzeigeverfahrens mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (8) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.
- (9) Bestehende rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG sowie § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte/ Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.

Zu dulden sind insbesondere die in einem Maßnahmen- oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,

- (2) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen/Anhang II-Arten.
- (2) Die in § 7 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen/Anhang II-Arten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
 - a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 - c) Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach den §§ 3 und 4 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs.4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs.2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung nach den §§ 3 und 4 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs.4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

- (2) Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich der Samtgemeinden Boldecker Land und Isenbüttel, der Stadt Gifhorn und der Gemeinde Sassenburg im Landkreis Gifhorn, Landschaftsschutzgebiet „Allertal-Barnbruch und angrenzende Landschaftsteile“ vom 19.12.1991 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 5 vom 02.03.1992) wird im Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft gesetzt.

Gifhorn, den 29.04.2019

Landkreis Gifhorn

Dr. Andreas Ebel
Landrat

**Verordnung vom 22.05.2019
zur 6. Änderung der Verordnung über das
Landschaftsschutzgebiet „Gifhorner-Winkeler-Fahle Heide und angrenzende
Landschaftsteile“
im Bereich der Stadt Gifhorn, der Samtgemeinde Isenbüttel
und der Samtgemeinde Meinersen im Landkreis Gifhorn
vom 09.03.1984**

Aufgrund der §§ 20, 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I. Nr. 51/2009, S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 15.09.2017 (BGBl. I. S. 3434) in Verbindung mit §§ 14, 19 und 45 des Nieders. Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. Nr. 6/2010 S. 104) wird hiermit verordnet:

§ 1

Für die in § 2 dieser Verordnung näher festgelegten Landschaftsteile wird das im Landschaftsschutzgebiet „Gifhorner-Winkeler-Fahle Heide und angrenzende Landschaftsteile“ im Bereich der Stadt Gifhorn, der Samtgemeinde Isenbüttel und der Samtgemeinde Meinersen im Landkreis Gifhorn vom 09.03.1984, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 28.06.2007, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn Nr. 9, ausgegeben am 31.08.2007, aufgehoben.

Gleichzeitig werden die aus dem Schutz entlassenen Landschaftsteile in der zur vorgenannten Verordnung vom 09.03.1984 gehörenden Landschaftsschutzgebietskarte gelöscht.

§ 2

- (1) Die Abgrenzungen des geänderten Landschaftsschutzgebietes sind in den als Anlagen mit veröffentlichten maßgeblichen Karten² jeweils im Maßstab 1 : 5.000 eingetragen. Die Grenze ist durch eine Punktreihe dargestellt. Sie verläuft auf der Linie, die die Punktreihe von außen berührt.
- (2) Der Verordnungstext und die maßgeblichen Karten jeweils im Maßstab 1 : 5.000 sind bei der

Stadt Gifhorn, Marktplatz 1, 38518 Gifhorn,
Samtgemeinde Isenbüttel, Gutsstr. 11, 38550 Isenbüttel,
Samtgemeinde Meinersen, Hauptstr. 1, 38536 Meinersen,
Gemeinde Ribbesbüttel, Birkenweg 2, 38551 Ribbesbüttel,

² abgedruckt auf den Seiten 500 - 501 dieses Amtsblattes

Gemeinde Isenbüttel, Gutsstr. 11, 38550 Isenbüttel,
Gemeinde Hillerse, Rolfsbütteler Str. 2, 38543 Hillerse,
Gemeinde Leiferde, Gilder Weg 66, 38542 Leiferde,
Gemeinde Meinersen, Hauptstr. 1, 38536 Meinersen,
Gemeinde Müden (Aller), Hauptstr. 12, 38539 Müden (Aller),

zur kostenlosen Einsicht während der Dienststunden für jedermann hinterlegt.
Außerdem befinden sich der Verordnungstext sowie die maßgeblichen Karten beim
Landkreis Gifhorn - untere Naturschutzbehörde - Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn. Sie
können während der Dienststunden von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis
Gifhorn in Kraft.

Gifhorn, 22.05.2019

Landkreis Gifhorn

Dr. Andreas Ebel
Landrat

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

Vereinbarung über die Wahrnehmung archäologischer Aufgaben für die Stadt Gifhorn zwischen dem Landkreis Gifhorn, vertreten durch den Landrat, und der Stadt Gifhorn, vertreten durch den Bürgermeister

§ 1

- (1) Herr Dr. Ingo Eichfeld wird vom Landkreis Gifhorn als Kreisarchäologe beschäftigt.
Im Rahmen seiner arbeitsrechtlichen Verpflichtungen gegenüber dem Landkreis
Gifhorn übernimmt Herr Dr. Eichfeld ab dem in § 6 genannten Zeitpunkt nunmehr
auch die archäologischen Aufgaben der Stadt Gifhorn als Untere
Denkmalschutzbehörde im Bereich der Bodendenkmalpflege nach dem
Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz. Diese Aufgaben beziehen sich auf das
Gebiet der Stadt Gifhorn und die dazugehörigen Gemarkungen und dürfen einen
Stellenanteil von 25 % der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer
Vollzeitstelle im Jahresmittel nicht überschreiten.
- (2) Archäologische Aufgaben für die Stadt Gifhorn im Sinne dieser Vereinbarung
umfassen insbesondere:
- a) Abgabe fachlicher Stellungnahmen in Bauleitplanungs- und
Verwaltungsverfahren;
 - b) Prüfung und Erteilung bzw. Versagung denkmalschutzrechtlicher
Genehmigungen für Ausgrabungen, Erdarbeiten und Nachforschungen;
 - c) Planung, Organisation, Durchführung und Aufsicht von archäologischen Aus-
und Notgrabungen sowie Fundbergungen;
 - d) Führung und Fortschreibung des Verzeichnisses archäologischer
Kulturdenkmale (Bodendenkmale, bewegliche Denkmale);
 - e) Beratung zu inhaltlichen, baufachlichen und verfahrenstechnischen Fragen,
Wahrnehmung von Außenterminen im Rahmen denkmalpflegerischer Belange;

- f) Betreuung des Magazins für Bodenfunde der Stadt Gifhorn;
- g) Wissenschaftliche Bearbeitung und Präsentation denkmalpflegerischer Arbeitsergebnisse.

§ 2

- (1) Die Leitung der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Gifhorn kann Herrn Dr. Eichfeld im Rahmen seiner Aufgabenwahrnehmung nach § 1 Weisungen erteilen. Im Übrigen nimmt er die Aufgaben im Sinne von § 1 Abs. 2 eigenverantwortlich wahr. Auf Anforderung der Stadt Gifhorn legt Herr Dr. Eichfeld einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeiten für die Stadt Gifhorn vor.
- (2) Größere archäologische Maßnahmen (über zwei Arbeitstage hinaus) sowie die Inanspruchnahme von weiterem Personal und von Sachmitteln sowohl eines und/oder beider Vereinbarungspartner stimmt Herr Dr. Eichfeld vorher mit der Stadt Gifhorn schriftlich ab.

§ 3

- (1) Die Stadt Gifhorn erstattet dem Landkreis Gifhorn die durch Herrn Dr. Eichfeld verursachten 25 % der Personal-, Sach- und Gemeinkosten bezogen auf die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit einer Vollzeitkraft. Die Berechnungsgrundlage hierfür bildet der jeweils am 01.06. des Abrechnungsjahres aktuelle Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement. Die Kosten werden pauschal für das laufende Jahr ermittelt und von der Stadt zum 01.07. jährlich als ein Gesamtbetrag gezahlt. Im Falle längerfristiger Erkrankungen als auch längerfristiger Abwesenheiten (die nicht den Fällen der Fortzahlung des Entgelts unterliegen) des Herrn Dr. Eichfeld wird die Kostenerstattung entsprechend anteilig gekürzt.
- (2) Reisekosten erstattet die Stadt Gifhorn dem Landkreis Gifhorn jeweils zum Jahresende pauschal in Höhe von 150,00 Euro.
- (3) Die Kostenerstattung wird im Rahmen dieser interkommunalen Zusammenarbeit nach den Maßgaben des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) ohne Umsatzsteuer ausgewiesen. Sollte sich für die vom Landkreis Gifhorn erbrachte Aufgabenerfüllung - ggfs. auch rückwirkend - eine Umsatzsteuerpflicht ergeben, verpflichtet sich die Stadt, diese zusätzlich zu erstatten.

§ 4

- (1) Der Landkreis sichert zu, dass Daten, die ihm durch die Übernahme der Arbeiten zur Kenntnis gelangen, nicht unbefugt verwertet oder weitergegeben werden.
- (2) Der Landkreis haftet im Falle eines Verschuldens bei der Ausübung seiner Aufgabenwahrnehmung aufgrund dieser Vereinbarung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Bei höherer Gewalt, Aufruhr, Stromausfall, Ausfall der Datenübertragung oder ähnlichen Ereignissen wird der Landkreis von der vereinbarten Leistung frei. Die Beweislast liegt beim Landkreis. Die vereinbarte Leistung ist nach dem Ereignis nachzuholen.
- (4) Der Landkreis gibt den für Prüfungen zuständigen Stellen nach vorheriger, bei der Stadt einzuholender schriftlicher Zustimmung Gelegenheit, die aufgrund dieser Vereinbarung übernommenen Aufgaben bei ihr zu prüfen.

§ 5

- (1) Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.
- (2) Dem Bürgermeister und den von ihm benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadt Gifhorn sind jederzeit die gewünschten Auskünfte über die Aufgabenerfüllung nach dieser Vereinbarung zu geben.
- (3) Im Falle der Kündigung, Auflösung oder Aufhebung dieser Vereinbarung hat der Landkreis Gifhorn der Stadt Gifhorn sämtliche in seinem Besitz gelangten Unterlagen sowie Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit seiner Aufgabenwahrnehmung stehen, auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung der Stadt zu vernichten bzw. zu löschen. Die Löschung ist in geeigneter Weise zu dokumentieren und auf Anforderung vorzulegen.

§ 6

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie wird zum 01.07.2019 wirksam. Sie endet, ohne, dass es einer Kündigung bedarf, mit dem Datum des Endes des Beschäftigungsverhältnisses Herrn Dr. Eichfelds gegenüber dem Landkreis Gifhorn. Das Ende des Beschäftigungsverhältnisses ist der Stadt Gifhorn frühzeitig mitzuteilen.
- (2) Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Maßgeblich für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Zugang bei dem jeweiligen Vereinbarungspartner. Das Recht beider Vereinbarungspartner auf außerordentliche Kündigung nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so gelten die übrigen Bestimmungen weiter und die Parteien verhandeln über eine rechtmäßige, der unwirksamen möglichst gleichwertige Regelung.
- (4) Im ersten Jahr des Vertragsverhältnisses erfolgt eine anteilige Erstattung der Kosten. Überzahlungen, die wegen einer vorfristigen Beendigung des Vertragsverhältnisses eingetreten sind, sind der Stadt Gifhorn binnen 3 Monaten nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zurückzuzahlen.
- (5) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Gifhorn, den 10.04.2019
Landkreis Gifhorn

Stadt Gifhorn

Dr. Andreas Ebel
Landrat

Matthias Nerlich
Bürgermeister

**1. Änderung
der Kindertagesstätteneinrichtungssatzung
der Stadt Wittingen**

Auf Grundlage der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Wittingen in seiner Sitzung am 23.05.2019 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1
Änderungen**

(1) Der § 2 Abs. 1 wird um folgenden Satz 5 ergänzt:

Die bundes- und landesrechtlichen Vorschriften zum Aufnahmeverfahren sowie die Regelungen des § 2 Absatz 5 dieser Satzung bleiben hiervon unberührt.

(2) Die Beitragsstaffel für die Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen in Kindertagesstätten der Stadt Wittingen gemäß § 4 Abs. 2 erhält die in der Anlage beigefügte Neufassung.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die 1. Änderung der Kindertagesstätteneinrichtungssatzung der Stadt Wittingen tritt am 01.08.2019 in Kraft.

Wittingen, den 24.05.2019

Stadt Wittingen

Ridder
Bürgermeister

Anlage

**Beitragsstaffel
für die Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen
in Kindertagesstätten der Stadt Wittingen**

Mit Wirkung vom 01.08.2019 werden die Elternbeiträge in den Kindertagesstätten der Stadt Wittingen nach folgender Beitragsstaffel erhoben:

Stufe	Einkommen		halbtags 4 Stunden	dreivierteltags 6 Stunden	ganztags 8 Stunden
	von	bis			
1	bis 26.000,00 €		120,00 €	180,00 €	240,00 €
2	26.000,00 €	31.000,00 €	134,00 €	201,00 €	268,00 €
3	31.000,00 €	36.000,00 €	145,00 €	217,50 €	290,00 €
4	36.000,00 €	41.000,00 €	157,00 €	235,50 €	314,00 €
5	41.000,00 €	46.000,00 €	166,00 €	249,00 €	332,00 €
6	46.000,00 €	51.000,00 €	182,00 €	273,00 €	364,00 €
7	51.000,00 €	56.000,00 €	192,00 €	288,00 €	384,00 €
8	56.000,00 €	61.000,00 €	205,00 €	307,50 €	410,00 €
9	über 61.000,00 €		216,00 €	324,00 €	432,00 €

Sonderdienste:

Für die Inanspruchnahme eines Sonderdienstes (zusätzliche Öffnungszeiten außerhalb der regulären Betreuungszeiten) wird ein Betrag von 10,00 € pro Monat und halbe Stunde - unabhängig vom Einkommen - festgesetzt. Ein Anspruch auf einen Sonderdienst besteht nicht.

Geschwisterermäßigung:

Der o.g. Grundbeitrag der Beitragsstaffel ermäßigt sich für Geschwisterkinder um 50 %, wenn die Kinder zeitgleich eine Kindertagesstätte im Bereich der Stadt Wittingen besuchen. Dies ist nicht der Fall, wenn das erste Kind beitragsfrei ist.

Eingewöhnung:

Während der Eingewöhnungsphase in der Kinderkrippe gemäß §2 Abs. 1 der Kindertagesstätteneinrichtungssatzung der Stadt Wittingen wird der festgesetzte Elternbeitrag um 50 % ermäßigt.

Essensgeld:

Die Kosten für Frühstück und Mittagessen werden gesondert in Rechnung gestellt.

Auswärtige Betreuung:

Die vorgenannten Beitragsregelungen gelten auch für Kinder, die ihren Wohnsitz außerhalb des Stadtgebietes Wittingen haben und eine Kindertagesstätte der Stadt Wittingen besuchen.

**4. Änderungssatzung
der Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren für Dienst- und
Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Boldecker Land
außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) sowie § 29 NBrandSchG vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 589) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Boldecker Land in seiner Sitzung am 28.03.2019 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Anlage zur Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Boldecker Land außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 26.03.1998, zuletzt geändert am 22.09.2005, wird wie folgt geändert:

Nr. 5.2 erhält folgenden Wortlaut:

5.2.1. Fehlalarm einer aufgeschalteten Brandmeldeanlage oder	200,- €
5.2.2. Fehlalarm eines Heimrauchmelders	100,- €

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.04.2019 in Kraft.

Weyhausen, den 29.03.2019

(L.S.)

Meier
Samtgemeindebürgermeisterin

**1. Änderungssatzung
der Satzung
der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Boldecker Land**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S.576) sowie der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 589) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Boldecker Land in seiner Sitzung am 28.03.2019 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Boldecker Land wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Für den Einsatzdienst geeignete Einwohner/-innen der Samtgemeinde, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 67. Lebensjahr vollendet haben, können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden.

§ 12 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Jugendliche aus der Samtgemeinde können nach Vollendung des 10. Lebensjahres bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden, Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung des/der Erziehungsberechtigten vorliegt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.04.2019 in Kraft.

Weyhausen, den 29.03.2019

(L. S.)

Meier
Samtgemeindebürgermeisterin

I.

HAUSHALTSSATZUNG

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Bokensdorf in der Sitzung am 25.03.2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.241.000 EURO
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.235.600 EURO
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 EURO
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 EURO

2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.241.000 EURO
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.194.900 EURO
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	10.000 EURO
2.2.2	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.315.000 EURO
2.4	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EURO
2.5	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EURO

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.251.000 EURO
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.509.900 EURO

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 35.000 EURO festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v. H.
2.	Gewerbsteuer	300 v. H.

§ 6

Die Wertgrenzen nach § 12 KomHKVO für erhebliche Investitionen liegen bei einer Million € für Baumaßnahmen und 250.000 € bei sonstigen Vermögensgegenständen.

Bokensdorf, den 25.03.2019

Georg
Bürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.06.2019 bis einschl. 12.06.2019 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Boldecker Land öffentlich aus.

Bokensdorf, den 21.05.2019

Georg
Bürgermeisterin

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan "Vor dem Hagen", Gemeinde Osloß

Der Rat der Gemeinde Osloß hat in seiner Sitzung am 22.03.2019 den Bebauungsplan "Vor dem Hagen" als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.³

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründungen kann in dem Gemeindebüro der Gemeinde Osloß während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Osloß, den 16.05.2019

(L. S.)

Jung
Stellv. Bürgermeisterin

³ abgedruckt auf Seite 502 dieses Amtsblattes

I.

HAUSHALTSSATZUNG

des Flecken Brome für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat des Flecken Brome in der Sitzung am 04.04.2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2019 wird

im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	3.221.900,00 EUR
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	3.421.000,00 EUR
1.3 der außerordentlichen Erträge,	

4.100,00 EUR

1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR
--	----------

im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.039.000,00 EUR
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.145.400,00 EUR
2.3 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.013.400,00 EUR
2.4 der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	760.600,00 EUR
2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	741.800,00 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	5.052.400,00 EUR
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.647.800,00 EUR

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2019 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 506.500 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	370 v. H.
b) Grundsteuer B (Grundsteuer B)	370 v. H.
2. Gewerbesteuer	370 v. H.

§ 6

Wertgrenzen für Wesentlichkeit, Erheblichkeit, weitere Vorschriften

- 6.1. Die Wertgrenzen für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 6 Satz 1 KomHKVO wird auf 1.000 € festgesetzt.
- 6.2. Bevor Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von erheblicher Bedeutung beschlossen werden, soll gemäß § 12 Abs. 1 KomHKVO durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.
- 6.2.1. Für Baumaßnahmen wird eine Wertgrenze von 50.000 € als erheblich festgesetzt.
- 6.2.2. Für sonstige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird eine Wertgrenze von 10.000 € als erheblich festgesetzt.

Brome, den 04.04.2019

Flecken Brome

Borchert
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.06.2019 bis einschl. 12.06.2019 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Brome öffentlich aus.

Brome, den 24.05.2019

Borchert
Bürgermeister

I.

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Rühren für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Rühren in seiner Sitzung am 26.03.2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Jahr 2019 wird

im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	5.216.100,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen	4.750.000,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €

im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.000.400,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.467.100,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.362.800,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.963.000,00 €
2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	36.700,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	7.363.200,00 €
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	7.466.800,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2019 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 520.000 € festgesetzt.

**§ 5
Hebesätze**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) | 270 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v.H. |

**§ 6
Wertgrenzen für Wesentlichkeit, Erheblichkeit, weitere Vorschriften**

- 6.1. Die Wertgrenzen für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 6 Satz 1 GemHKVO wird auf 5.000 € festgesetzt.
- 6.2. Bevor Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von erheblicher Bedeutung beschlossen werden, soll gemäß § 12 Abs. 1 GemHKVO durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.
- 6.2.1. Für Baumaßnahmen wird eine Wertgrenze von 50.000 € als erheblich festgesetzt.
- 6.2.2. Für sonstige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird eine Wertgrenze von 10.000 € als erheblich festgesetzt.

Rühen, den 26.03.2019

Gemeinde Rühen

Urban
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.06.2019 bis einschl. 12.06.2019 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Brome öffentlich aus.

Rühen, den 24.05.2019

Urban
Bürgermeister

I.

**1. Nachtragshaushaltssatzung
der Samtgemeinde Hankensbüttel für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Hankensbüttel in der Sitzung am 09.05.2019 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

Einzigiger Paragraph

Mit dem Nachtragshaushaltsplan wird der Stellenplan geändert.

Im Übrigen bleibt die am 20.12.2018 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 unberührt.

Hankensbüttel, 09.05.2019

Taebel
Samtgemeindebürgermeister

II.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit verkündet.

Die nach §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie § 111 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 15 Abs. 6 des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 14.05.2019 unter dem Az. 111-09-02/6-1 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 115 Abs. 1 Satz 2 NKomVG vom 03.06.2019 bis einschließlich 12.06.2019 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Hankensbüttel öffentlich aus.

Hankensbüttel, den 20.05.2019

Taebel
Samtgemeindebürgermeister

Satzung

**der Gemeinde Steinhorst über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des
Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) für straßenbauliche
Maßnahmen
(Straßenausbaubeitragssatzung - ABS)**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Steinhorst in seiner Sitzung am 25.03.2019 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Die Gemeinde Steinhorst erhebt - sofern Erschließungsbeiträge nicht erhoben werden können - zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung (Ausbau) ihrer öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Einrichtungen) - insgesamt, in Abschnitten oder Teilen - nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Grundstückseigentümern, denen die Möglichkeit der

Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet (Anlieger).

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten für

1. den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der öffentlichen Einrichtung benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde Steinhorst hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;
2. die Anschaffung der öffentlichen Einrichtung;
3. die Freilegung der Fläche;
4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;
5. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen in entsprechender Anwendung von Nr. 4;
6. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
 - a) Randsteinen und Schrammborden,
 - b) Rad- und Gehwegen auch in kombinierter Form,
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Rinnen und anderen Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtung sind;
 - h) niveaugleichen Mischflächen;
7. die Ausstattung von Fußgängerzonen;
8. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung sowie Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind;
9. die Fremdfinanzierung des beitragsfähigen Aufwandes.

(2) Die Gemeinde Steinhorst kann im Einzelfall durch ergänzende Satzung bestimmen, dass über die genannten Kosten hinaus weitere genau bezeichnete Kosten zum beitragsfähigen Aufwand gehören.

(3) Bei Straßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG sind Aufwendungen nach Absatz 1 Nr. 6 b, d und g nicht beitragsfähig; Absatz (2) gilt entsprechend.

§ 3 **Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

- (1) Die Gemeinde Steinhorst ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne öffentliche Einrichtung. Sie kann den Aufwand hiervon abweichend auch für bestimmte Teile einer öffentlichen Einrichtung (Aufwandsspaltung) oder für selbständig nutzbare Abschnitte einer öffentlichen Einrichtung (Abschnittsbildung) ermitteln oder bei der Aufwandsermittlung mehrere öffentliche Einrichtungen oder deren Abschnitte zu einer Abrechnungseinheit zusammenfassen.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4 **Vorteilsbemessung**

(1) Der Anteil der Anlieger am Aufwand beträgt

- | | |
|---|-----|
| 1. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen | 60% |
| 2. bei öffentlichen Einrichtungen mit starkem innerörtlichem Verkehr | |
| a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen auch innerhalb Parkstreifen, Radwege sowie Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus | 35% |
| b) für Randsteine und Schrammborde, Gehwege sowie Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung | 50% |
| c) für Beleuchtungseinrichtungen, für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung sowie für Rad- und Gehwege in kombinierter Form | 40% |
| d) für Parkflächen (auch Standspuren) mit Ausnahme der Busbuchten und Bushaltestellen | 55% |
| e) für niveaugleiche Mischflächen | 40% |
| 3. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen, | |
| a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen auch innerhalb Parkstreifen, Radwege sowie Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus | 25% |
| b) für Randsteine und Schrammborde, Gehwege sowie Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung | 40% |
| c) für Beleuchtungseinrichtungen, für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung sowie für Rad- und Gehwege in kombinierter Form | 35% |
| d) für Parkflächen (auch Standspuren) mit Ausnahme der Busbuchten und Bushaltestellen | 50% |
| 4. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 2 NStrG | |
| | 25% |

5. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG,
- | | |
|---|-----|
| a) die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen | 60% |
| b) die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen | 25% |

- (2) Den übrigen Anteil am Aufwand trägt die Gemeinde Steinhorst.
- (3) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des Anteils der Gemeinde Steinhorst zu verwenden.
- (4) Die Gemeinde Steinhorst kann im Einzelfall durch ergänzende Satzung von den Anteilen nach Absatz 1 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

§ 5 Abrechnungsgebiet

Die Grundstücke, deren Eigentümern durch die Inanspruchnahmefähigkeit der ausgebauten öffentlichen Einrichtung, Abschnitten davon oder zur Abrechnungseinheit zusammengefasster öffentlicher Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden, bilden das Abrechnungsgebiet.

§ 6 Verteilungsregelung

- (1) Der auf die Anlieger des Abrechnungsgebietes (§ 5) entfallende nach § 4 und zu bemessende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird – soweit nicht die Regelungen in § 7 eingreifen – nach den Grundstücksflächen (Abs. 2) verteilt, wobei die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß (Abs. 3 – 6) und Art (Abs. 7) zu berücksichtigen ist.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt
1. bei Grundstücken, die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,
 2. bei Grundstücken, die teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und im Übrigen im Außenbereich liegen, die Teilfläche im Bereich des Bebauungsplanes oder der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB,
 3. bei Grundstücken, die nicht unter Nr. 5 fallen, für die weder ein Bebauungsplan noch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) und im Übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche,
 - a) wenn das Grundstück an die öffentliche Einrichtung angrenzt zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft,
 - b) wenn das Grundstück nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzt oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden ist, die Fläche der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft.

4. bei Grundstücken, die über die sich nach Nrn. 2 und 3 ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung oder der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Seite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
5. bei Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden, die Gesamtfläche des Grundstücks.

(3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

- | | |
|--|--------|
| 1. bei Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss, gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist oder Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen | 1,0000 |
| 2. bei Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen | 1,2500 |
| 3. bei Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen | 1,5000 |
| 4. bei Bebaubarkeit mit vier bis fünf Vollgeschossen | 1,7500 |
| 5. bei Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen | 2,0000 |
| 6. bei Grundstücken, die nur in der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden oder nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) | 0,5000 |

(4) Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist die Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet. Kirchengebäude werden als eingeschossige Gebäude behandelt.

(5) Als Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Setzt der Bebauungsplan an Stelle einer Vollgeschosshöhe eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlage fest, gilt als Vollgeschosshöhe die Baumassenzahl bzw. die höchste Gebäudehöhe geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschosshöhe zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zu Grunde zu legen.

(6) In unbeplanten Gebieten oder Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder eine Geschosshöhe, noch eine Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe festsetzt, ist

- a) bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen,
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Höchstzahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung (§ 34 BauGB) überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.

- (7) Sind in einem Abrechnungsgebiet (§ 5) außer gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die in einem durch Bebauungsplan festgesetzten oder nach § 34 BauGB zu beurteilenden Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder Sondergebiet (§ 11 Abs. 3 BauNVO) liegen, auch andere beitragspflichtige Grundstücke vorhanden, erhöhen sich die in Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren für die in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten liegenden Grundstücke sowie die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, um 0,5. Gewerblich genutzten Grundstücken stehen Grundstücke gleich, die in ähnlicher Weise genutzt werden (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für Freiberufler).

§ 7 Außenbereichsgrundstücke

Der auf die Anlieger des Abrechnungsgebietes entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze nach den Grundstücksflächen verteilt.

- (1) Als Grundstücksfläche gilt die Gesamtfläche des Grundstücks im Sinne des Grundbuchrechts.
- (2) Diese Grundstücksfläche wird mit einem Nutzungsfaktor vervielfältigt.
- (3) Der Nutzungsfaktor beträgt für
- a) Grundstücke ohne Bebauung
 - aa) mit Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167
 - bb) bei Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,0333
 - cc) bei gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau oder ähnliches) 1,0000
 - dd) bei einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Nutzung (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) 0,5000
 - b) Grundstücke mit Wohnbebauung, landwirtschaftlichen Hofstellen oder landwirtschaftlichen Nebengebäuden (z. B. Feldscheunen) für eine Teilfläche, die sich durch Teilung der Grundflächen der Baulichkeiten durch eine Grundflächenzahl von 0,2 ergibt 1,0000
Mit Zuschlägen (§ 6 Abs. 3) für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss liegenden Vollgeschoss.
- für die Restfläche gilt a)
- c) gewerblich genutzte Grundstücke mit Bebauung für eine Teilfläche, die sich durch Teilung der Grundflächen der Baulichkeiten durch eine Grundflächenzahl von 0,2 ergibt 1,5000
Mit Zuschlägen von je 0,3750 für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss liegenden Vollgeschoss (Staffelung wie in § 6 Abs. 3).
- für die Restfläche gilt a)
- d) Grundstücke, die ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfasste Teilfläche
 - aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, 1,5000
mit Zuschlägen von je 0,3750 für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss liegenden Vollgeschoss (Staffelung wie in § 6 Abs. 3).
 - bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung 1,0000
mit Zuschlägen (§ 6 Abs. 3) für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss liegenden Vollgeschoss.
- für die Restfläche gilt jeweils a).

§ 8 Eckgrundstücke

- (1) Grundstücke, die mit nicht mehr als 135° Eckwinkel an zwei auf einander stoßenden Einrichtungen im Sinne dieser Satzung (Anlagen) liegen und denen sich die Möglichkeit der Inanspruchnahme beider Anlagen bietet (Eckgrundstücke), sind für beide Anlagen beitragspflichtig, wenn ihnen dadurch besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen.
- (2) Bei der Berechnung des Betrages wird die ermittelte Beitragsfläche nur mit zwei Dritteln zugrunde gelegt, wenn
 - a) sich beide Anlagen in ihrer voraussehbaren Ausbaugestaltung und Ausstattung im Wesentlichen gleichen,
 - b) der Ausbau beider Anlagen in einem zeitlichen Zusammenhang steht,
 - c) der mit der Ausbaumaßnahme verbundene Vorteil für den Eigentümer eines Eckgrundstückes im Vergleich zu den Vorteilen der sonstigen Eigentümer dadurch geringer ist, dass eine der Anlagen bereits die Ausstattung besitzt, die die zweite Anlage erst durch die abzurechnende Maßnahme erhält,
 - d) beide Anlagen voll in der Baulast der Gemeinde stehen und
 - e) beide Anlagen nach Inkrafttreten dieser Satzung ausgebaut werden; gleichbedeutend ist, wenn für eine der Anlagen bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung entweder Beiträge für den Ausbau entrichtet worden sind oder eine Beitragspflicht entstanden ist und noch geltend gemacht werden kann.
- (3) Die Regelung des Abs. 2 gilt für weitere Anlagen entsprechend, wenn sich für Grundstücke durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme von mehr als zwei Anlagen besondere wirtschaftliche Vorteile bieten.
- (4) Für Grundstücke, die zwischen zwei Anlagen liegen, gilt Abs. 2 entsprechend.
- (5) Die Vergünstigungsregelungen nach Abs. 2 bis 4 gelten nicht in Gewerbe- und Industriegebieten sowie bei Grundstücken, die überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden.
- (6) Auch für Eckgrundstücke sowie für Grundstücke zwischen mehreren Anlagen ist bei der Ermittlung der Grundstücksfläche nach § 7 bzw. § 8 zu verfahren.

§ 9 Aufwandsspaltung

- (1) Der Beitrag kann ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge selbständig erhoben werden für
 1. den Grunderwerb der öffentlichen Einrichtung,
 2. die Freilegung der öffentlichen Einrichtung,
 3. den Ausbau der Fahrbahnen, mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden,
 4. den Ausbau der Radwege oder eines von mehreren, mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden,
 5. den Ausbau der Gehwege oder eines von mehreren, mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden,
 6. den Ausbau kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von mehreren, mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden,
 7. den Ausbau von niveaugleichen Mischflächen,
 8. den Ausbau der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung,
 9. den Ausbau der Beleuchtung der öffentlichen Einrichtung,
 10. den Ausbau der Parkflächen oder einer von mehreren,
 11. den Ausbau der Grünflächen oder einer von mehreren.

§ 10 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) In den Fällen der Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme und dem Ausspruch der Aufwandsspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung selbständig nutzbarer Abschnitte entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme und dem Abschnittsbildungsbeschluss.
- (4) Die beitragsfähigen Maßnahmen sind erst beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Gemeinde Steinhorst aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind, der Aufwand berechenbar ist und in den Fällen der Absätze 1 und 3 die erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Gemeinde Steinhorst stehen.

§ 11 Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der Bauarbeiten begonnen worden ist, kann die Gemeinde Steinhorst angemessene Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erheben. Die Vorausleistung ist mit dem endgültigen Beitrag zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 12 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück und im Fall des Abs. 1 S. 2 auf dem Erbbaurecht.

§ 13 Beitragsbescheid

Die nach dieser Satzung zu erhebenden Beiträge und Vorausleistungen werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 14 Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 15 Ablösung

- (1) Solange die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann ihre Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

- (2) Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Dabei ist der für die Ausbaumaßnahme entstehende Ausbauaufwand anhand von Kostenvoranschlägen oder, falls solche noch nicht vorliegen, anhand der Kosten vergleichbarer Ausbaumaßnahmen zu ermitteln und nach den Vorschriften dieser Satzung auf die vorteilhabenden Grundstücke zu verteilen.
- (3) Mit der Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht für die betreffende Ausbaumaßnahme endgültig abgegolten.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23. März 2005 und die Änderung vom 30.03.2009 außer Kraft.

Steinhorst, den 25.03.2019

(L. S.)

Klaus-Hinrich Singer
Bürgermeister

I.

Haushaltssatzung der Gemeinde Isenbüttel für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Isenbüttel in seiner Sitzung am 01.04.2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

- | | | |
|-----|---|----------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 8.399.600 Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 8.614.500 Euro |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 0 Euro |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 Euro |
| 2. | im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 8.131.700 Euro |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 8.022.900 Euro |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 102.000 Euro |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 2.234.800 Euro |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0 Euro |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0 Euro |

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	8.233.700 Euro
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	10.257.700 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.350.000 € festgesetzt.

§ 5

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuern für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	
1.1	(Grundsteuer A)	360 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v.H.
2.	Gewerbsteuer	360 v.H.

§ 6

Die **Wertgrenze** zur Durchführung von Wirtschaftlichkeitsvergleichen für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung wird gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des kommunalen Haushaltsrechts (KomHKVO) auf 50.000 Euro festgesetzt.

Isenbüttel, den 01.04.2019

Rautenbach
Gemeindedirektor

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.06. bis einschl. 12.06.2019 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Isenbüttel öffentlich aus.

Isenbüttel, den 28.05.2019

(L. S.)

Rautenbach
Gemeindedirektor

**Öffentliche Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2012 und 2013
der Gemeinde Ribbesbüttel**

Der Rat der Gemeinde Ribbesbüttel hat in seiner Sitzung am 11.04.2019 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Bürgermeister für diese Jahre die Entlastung erteilt.

Die Jahresabschlüsse und Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 03.06.2019 bis 12.06.2019 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Isenbüttel zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Ribbesbüttel, 10.05.2019

Stieghahn
Bürgermeister

I.

Haushaltssatzung

der Gemeinde Ribbesbüttel für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Ribbesbüttel in seiner Sitzung am 11.04.2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.919.300 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.120.300 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.881.800 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.043.100 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	218.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	15.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.882.800 Euro
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.276.100 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 313.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuern | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 360 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 360 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 380 v. H. |

§ 6

Die **Wertgrenze** zur Durchführung von Wirtschaftlichkeitsvergleichen für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung wird gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des kommunalen Haushaltsrechts (KomHKVO) auf 25.000 € festgesetzt.

Ribbesbüttel, den 11.04.2019

Stieghahn
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.06. bis einschl. 12.06.2019 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Isenbüttel öffentlich aus.

Ribbesbüttel, den 20.05.2019

Stieghahn
Bürgermeister

I.

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Hillerse für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hillerse in der Sitzung am 18.12.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.432.700 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.676.800 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	68.800 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.338.600 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.396.900 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	435.500 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	535.500 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	100.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	54.900 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.874.100 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.987.300 Euro

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

(Kreditermächtigung) werden auf 100.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 350.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 490 v.H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 490 v.H.

2. Gewerbesteuer 380 v.H.

§ 6

1. Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 KomHKVO sind solche, deren Kosten im Einzelfall den Betrag von 50.000 € übersteigen. Es ist dann ein Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durchzuführen, um die wirtschaftlichste Lösung ermitteln zu können.
2. Auszahlungs- oder Aufwandssteigerungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG sind dann erheblich, wenn sie den Betrag von 125.000 € übersteigen und keine Deckung aus Mehrerträgen/-einzahlungen oder Minderaufwendungen/-auszahlungen gegeben ist.
3. Ein Fehlbetrag ist im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG erheblich, wenn er den Betrag von 400.000 € übersteigt.

Hillerse, 18.12.2018

Heuer
Gemeindedirektor

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit verkündet.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 06.05.2019 - AZ.: 111-09-2/8-1 - erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.06. bis einschl. 12.06.2019 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Meinersen öffentlich aus.

Hillerse, den 13.05.2019

Heuer
Gemeindedirektor

Hundesteuersatzung der Gemeinde Hillerse

Aufgrund der §§ 10, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. v. 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 589) zuletzt geändert am 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. v. 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat der Rat der Gemeinde Hillerse in seiner Sitzung am 21.03.2019 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, daß er älter als drei Monate ist.

§ 2

Steuerpflicht, Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halterin/Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält.

Als Halterin/Halter des Hundes gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, das der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

- (2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	48,00 Euro,
b) für den zweiten Hund	96,00 Euro,
c) für jeden weiteren Hund	144,00 Euro,
d) für jeden gefährlichen Hund	800,00 Euro.

- (2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstabe d sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 Niedersächsisches Hundegesetz festgestellt hat.
- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 u. 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

§ 4

Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5

Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden;
 2. Diensthunden nach ihrem Dienstende;
 3. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind (z.B. Blinden-, Assistenz- und Therapiehunde)
- (2) Die Steuer ist auf Antrag auf 50 v.H. zu ermäßigen für das Halten von
1. einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen.
 2. Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.
- (3) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.

§ 6

Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei reinrassige Hunde der gleichen Rasse (keine sog. gefährlichen Hunde), darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in einem von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund 96,00 €. Das Halten selbsterzogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

§ 8

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 7 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 7 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer wird zum 15.02. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Der Steuerbescheid kann gem. § 13 Abs. 1 NKAG mit anderen Heranziehungsbescheiden der Gemeinde zusammengefasst erteilt werden.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 9

Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen einer Woche bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhandengekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzuzeigen.
- (4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.
- (5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i. V. m. § 93 AO).

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - entgegen § 9 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 9 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,
 - entgegen § 9 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 9 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 9 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,

- entgegen § 9 Abs. 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
- entgegen § 9 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.10.2003 außer Kraft.

Hillerse, den 21.03.2019

Heuer
Gemeindedirektor

I.

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Meine für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Meine in der Sitzung am 25. März 2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	11.458.500 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	11.756.900 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	757.800 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.009.700 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.801.600 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.977.900 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.227.800 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	97.600 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	12.987.600 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	13.127.000 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 180.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.834.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 380 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 400 v. H.
2. Gewerbesteuer 360 v. H.

Meine, 25. März 2019

Heinsohn-Buchmann
Bürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.06.2019 bis einschl. 12.06.2019 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich öffentlich aus.

Meine, den 27.05.2019

Heinsohn-Buchmann
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

Entwicklungs- und Ergänzungssatzung gem. § 34 (4) Satz 2 und 3 "Klein Oesingen - Ost" Gemeinde Groß Oesingen, OT Klein Oesingen, Landkreis Gifhorn für das in der Anlage dargestellte Gebiet

Der Rat der Gemeinde Groß Oesingen hat am 26.03.2018 die Satzung "Klein Oesingen - Ost" gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Nov. 2017 (BGBl. I S. 3634) als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches wird die Satzung bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung und zusammenfassender Erklärung liegen während der Sprechstunden im Gemeindebüro, Groß Oesingen, sowie zusätzlich in der Verwaltung im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf, Zimmer-Nr. 1.04, Alte Heerstraße 20, 29393 Wesendorf, zur Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der Satzung ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.⁴

Für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften nach dem Baugesetzbuch wird auf Folgendes hingewiesen:

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Groß Oesingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des Inkrafttretens dieser Satzung für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Satzung in Kraft.

Groß Oesingen, 10.05.2019

(L. S.)

Schulze
Bürgermeister

⁴ abgedruckt auf Seite 503 dieses Amtsblattes

Bebauungsplan "Gewerbegebiet Am Bahnhof, 4. Änderung und Grünfläche an der Bahn – Teilbereich Süd" Gemeinde Wahrenholz, Landkreis Gifhorn für das in der Anlage dargestellte Gebiet

Der Rat der Gemeinde Wahrenholz hat in seiner Sitzung am 07.05.2019 den Bebauungsplan "Gewerbegebiet Am Bahnhof, 4. Änderung und Grünfläche an der Bahn – Teilbereich Süd" gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Nov. 2017 (BGBl. I S. 3634) als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung und zusammenfassender Erklärung liegen während der Sprechstunden im Gemeindebüro, Hauptstraße 66, 29399 Wahrenholz, sowie zusätzlich in der Verwaltung im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf, Zimmer-Nr. 1.04, Alte Heerstraße 20, 29392 Wesendorf, zur Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.⁵

Für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften nach dem Baugesetzbuch wird auf Folgendes hingewiesen:

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Wahrenholz unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn auf Grund des In-Kraft-Tretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Wahrenholz, 17.05.2019

Pieper
Bürgermeister

⁵ abgedruckt auf Seite 504 dieses Amtsblattes

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

S A T Z U N G des Unterhaltungsverbandes Oberaller

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen „Unterhaltungsverband Oberaller“. Er hat seinen Sitz in Gifhorn im Landkreis Gifhorn.
- (2) Der Verband ist als Unterhaltungsverband gemäß § 100 des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 20. August 1990 (Nds. GVBl. S. 371) ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) in der derzeit geltenden Fassung.
- (3) Das Verbandsgebiet ist das Niederschlagsgebiet der Aller bis zur Oker ohne Ise einschließlich der in den Mittellandkanal von km 225 bis km 259 entwässernden Flächen.

§ 2

Aufgabe

Der Verband hat Gewässer zweiter Ordnung zu unterhalten. Dazu gehören der Ausbau einschließlich des naturnahen Rückbaus von Gewässern und Anlagen sowie die Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen zum Schutz des Gewässers und des Naturhaushalts. Gewässer dritter Ordnung unterhält er, soweit ihm die Zuständigkeit gem. § 69 (2) NWG vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBL. S. 64) übertragen wird.

§ 3

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind:
 - a) die im Verbandsgebiet bestehenden Wasser- und Bodenverbände, zu deren Aufgaben die Unterhaltung von Gewässern gehört,
 - b) die Gemeinden, soweit nicht eine Mitgliedschaft nach Buchstabe d) besteht,
 - c) die Eigentümer/innen der im Verbandsgebiet gelegenen gemeindefreien Grundstücke,
 - d) der jeweilige Eigentümer der zum ehemaligen Truppenübungsplatz Ehra-Lessien gehörenden Flächen und die Eigentümer/innen der von der Grundsteuer befreiten Grundstücke.
- (2) Mitglieder des Verbandes können sein:

Die Eigentümer/innen derjenigen Grundstücke und Anlagen, wegen deren schädigender Einwirkungen der Verband gegründet ist oder durch die die Unterhaltung erschwert wird.
- (3) Die Mitglieder sind in ein Verzeichnis einzutragen, das vom Verband aufgestellt und geführt wird.

§ 4 Unternehmen

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgabe hat der Verband die nach dem jeweils geltenden Unterhaltungsbegriff erforderlichen Arbeiten an den von ihm zu unterhaltenden Gewässern nach den gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmen.
- (2) Der Verband hat ein Verzeichnis der von ihm zu unterhaltenden Gewässer und Anlagen (Gewässerkataster) aufzustellen. Die Gewässer sind in die Karte im Maßstab 1 : 75.000 einzutragen. Je eine Ausfertigung wird beim Verband, bei der Aufsichtsbehörde und bei den örtlich zuständigen Wasserbehörden aufbewahrt.

§ 5 Verbandsschau

- (1) Die vom Verband zu unterhaltenden Gewässer nebst ihren Anlagen sind einmal im Jahr zu schauen. Bei der Schau ist festzustellen, ob die Gewässer und Anlagen ordnungsgemäß unterhalten werden.
- (2) Das Verbandsgebiet wird in 3 Schaubezirke eingeteilt. Aus den 5 Wahlbezirken gemäß der Anlage der Satzung werden jeweils 3 Schaubeauftragte für die Dauer von 5 Jahren gewählt.

§ 6 Organe

Der Verband hat einen Ausschuss und einen Vorstand.

§ 7 Aufgaben des Ausschusses

Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter/innen,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung des Verbandes,
4. Beschlussfassungen, die im Rahmen der gesetzlichen Auflösung des Verbandes erforderlich werden,
5. Einteilung des Verbandsgebietes in Schaubezirke, Wahl der Schaubeauftragten,
6. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
7. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
8. Entlastung des Vorstandes,
9. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Aufwandsentschädigungen, des pauschalierten Sitzungsgeldes und der Kilometerentschädigung für Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses und Schaubeauftragte,
10. Festsetzung der Höhe des Flächenmaßstabes,
11. Festsetzung des Maßstabes der Erschwernisbeiträge nach Veranlagungsregeln,

12. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
13. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

§ 8

Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss hat 35 Mitglieder, die ehrenamtlich tätig sind; je ein Mitglied wird von der Landesstraßenbauverwaltung, der Deutschen Bahn AG, dem jeweiligen Eigentümer der im Verbandsgebiet gelegenen, zum ehemaligen Truppenübungsplatz Ehra-Lessien gehörenden Flächen, dem Landkreis Gifhorn und dem Landkreis Helmstedt entsandt. Für jedes Mitglied ist ein/e persönliche/r Stellvertreter/in zu wählen bzw. zu entsenden.
- (2) 30 Ausschussmitglieder werden von den Verbandsmitgliedern in 5 Wahlbezirken gewählt; die Wahlbezirke ergeben sich aus der Anlage. In jedem Wahlbezirk sind 6 Mitglieder und 6 Stellvertreter/innen zu wählen. Wählbar sind die Mitglieder der Mitgliedsverbände, die Vertreter/innen der gemeindefreien Grundstücke und die zum Rat der Gemeinden wählbaren Bürger/innen.
- (3) Der/die Verbandsvorsteher/in lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder wahlbezirksweise durch Bekanntmachung nach § 23 der Satzung mit zweiwöchiger Frist zur Wahl des Ausschusses. Ferner sind die Aufsichtsbehörde und die für das Verbandsgebiet zuständigen unteren Wasserbehörden einzuladen.
- (4) Das Stimmenverhältnis bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die Verbandsmitglieder mit beitragspflichtigen Flächen am Wahlbezirk beteiligt sind.
- (5) Der/die Verbandsvorsteher/in oder bei seiner/ihrer Verhinderung sein(e)/ihr(e) Vertreter/in leitet die Wahl.
- (6) Die nicht gemäß Absatz 1 entsandten Ausschussmitglieder sind jeweils in einem gesonderten Wahlgang zu wählen. Gewählt wird, wenn kein Verbandsmitglied widerspricht, durch Zuruf oder Handzeichen, sonst durch Stimmzettel. Auf Verlangen eines Verbandsmitgliedes ist geheim zu wählen.
- (7) Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält. Erhält niemand diese Mehrheit, schließt sich eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerberinnen bzw. Bewerbern an, auf die im ersten Wahlgang die meisten und die zweitmeisten Stimmen entfallen sind. Haben im ersten Wahlgang bei Stimmgleichheit mehrere Bewerber/innen die meisten Stimmen erreicht, stehen nur sie erneut zur Wahl. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Sofern das niemandem gelingt, entscheidet das vom/von der Wahlleiter/in zu ziehende Los.
- (8) Bei Nachwahlen von ausgeschiedenen Ausschussmitgliedern bzw. Vertreterinnen oder Vertretern kann die Wahl im Wege eines Umlaufverfahrens durch die wahlberechtigten Verbandsmitglieder wahlbezirksweise durchgeführt werden. Gewählt ist, wer einstimmig durch die Verbandsmitglieder des Wahlbezirkes gewählt wird.
- (9) Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom/von der Verbandsvorsteher/in und einem/einer Teilnehmer/in zu unterschreiben ist.

§ 9
Sitzungen des Ausschusses

- (1) Der/die Verbandsvorsteher/in lädt die Ausschussmitglieder mit dreiwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen genügt eine Frist von drei Tagen. In der Ladung ist darauf hinzuweisen. Der/die Verbandsvorsteher/in unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder und lädt die Aufsichtsbehörde, die für das Verbandsgebiet zuständigen unteren Wasserbehörden und nachrichtlich den/die Verbandsvorsteher/in des Aller-Ohre-Verbandes ein.
- (2) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung einzuberufen.
- (3) Der/die Verbandsvorsteher/in oder bei seiner/ihrer Verhinderung sein(e)/ihr(e) Vertreter/in leitet die Sitzungen des Ausschusses. Er/sie hat kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Vorstandes und Vertreter/innen der geladenen Behörden sind befugt, das Wort zu nehmen.

§ 10
Beschließen im Ausschuss

- (1) Der Ausschuss bildet seinen Willen mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn er fristgemäß geladen und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist der Ausschuss beschlussfähig, wenn er rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, daß ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlossen werden kann.

§ 11
Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des Ausschusses beträgt fünf Jahre.
- (2) Scheidet ein Ausschussmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit aus, ist für die restliche Amtszeit ein/e Nachfolger/in nach § 8 der Satzung zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Mitglieder im Amt.

§ 12
Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorstandsvorsitzenden, dessen/deren Vertreter/in und fünf weiteren Mitgliedern sowie fünf stellvertretenden Mitgliedern. Die Stellvertretung ist persönlich und bei der Wahl festzulegen. Der/die Vorstandsvorsitzende und sein(e)/ihr(e) Vertreter/in brauchen nicht Mitglied des Verbandes zu sein. Der/die Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher/in.
- (2) Die in der Anlage aufgeführten fünf Wahlbezirke stellen je ein Vorstandsmitglied und eine/n Stellvertreter/in.
- (3) Die Vorstandsmitglieder können nicht dem Ausschuss angehören.

**§ 13
Amtszeit**

- (1) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 5 Jahre.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied oder ein stellvertretendes Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, ist für die restliche Amtszeit ein/e Nachfolger/in nach § 12 der Satzung zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Mitglieder im Amt.

**§ 14
Geschäfte des Vorstandes und Vertretung des Verbandes**

- (1) Dem Vorstand obliegen alle Verbandsgeschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuss berufen ist.
- (2) Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Verbandsvorsteher/in vertreten.

**§ 15
Sitzungen des Vorstandes**

- (1) Der/die Verbandsvorsteher/in lädt die Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreter/innen mit zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem/r Stellvertreter/in mit. Ferner sind zu den Sitzungen die Aufsichtsbehörde, die für das Verbandsgebiet zuständigen unteren Wasserbehörden und nachrichtlich der/die Verbandsvorsteher/in des Aller-Ohre-Verbandes einzuladen.
- (2) Im Jahr müssen mindestens zwei Sitzungen stattfinden.

**§ 16
Beschließen im Vorstand**

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Verbandsvorstehers/in.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn fristgemäß geladen und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist der Vorstand beschlussfähig, wenn fristgemäß geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, daß ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden kann. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (3) Der Vorstand kann im Umlaufverfahren beschließen, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Beschlüsse, die im Umlaufverfahren gefaßt worden sind, sind zu protokollieren und dem Vorstand unverzüglich bekanntzugeben.

**§ 17
Geschäfte des Verbandes**

Die laufenden Geschäfte des Verbandes werden vom Aller-Ohre-Verband durchgeführt.

§ 18

Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz, Reise- und Fahrtkostenersatz

- (1) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der/die Vorstandsvorsteher/in und sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/in erhalten Fahrtkostenersatz und jeweils eine Aufwandsentschädigung.
- (3) Die übrigen Vorstands- und Ausschussmitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen neben dem Ersatz der Fahrtkosten für die sonstigen Auslagen ein pauschaliertes Sitzungsgeld. Dies gilt auch für die Wahrnehmung von Terminen in der Erfüllung anderer Aufgaben innerhalb des Verbandsgebietes. Bei Benutzung öffentlicher Beförderungsmittel werden die dafür entstandenen Kosten erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge wird eine Kilometerentschädigung gewährt. Für Dienstreisen außerhalb des Verbandsbereiches werden Reisekostenvergütungen nach Stufe B des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Neben Reisekostenvergütungen werden Sitzungsgelder nicht gewährt.
- (4) Die Entschädigungen nach den Absätzen 2 und 3 gelten auch für die Schaubeauftragten nach § 5 der Satzung.

§ 19

Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.
- (3) Die in § 3 Absatz 1 a der Satzung genannten Wasser- und Bodenverbände sind beitragsfrei.

§ 20

Beitragsverhältnis

- (1) Grundlage für das Beitragsverhältnis ist der Flächenmaßstab. Entsprechend diesem Maßstab verteilt sich die Beitragslast auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke.
- (2) Für die Erschwerung der Unterhaltung werden besondere Beiträge nach Veranlagungsregeln erhoben. Diese Veranlagungsregeln, die in der Anlage zur Satzung aufgeführt sind, sind Bestandteil der Satzung.

§ 21

Ermittlung der Beitragsverhältnisse

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
 - a) das Mitglied die Bestimmungen des Absatzes 1 verletzt hat,
 - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

§ 22
Hebung der Verbandsbeiträge

Werden Beiträge nicht rechtzeitig entrichtet, so werden Säumniszuschläge erhoben. Die Säumniszuschläge betragen 1 v. H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat vom Fälligkeitstage ab gerechnet. Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.

§ 23
Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Gemeinden, auf die sich der Verband erstreckt, nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften über öffentliche Bekanntmachungen.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 24
Zustimmung der Aufsichtsbehörde zu Darlehensgeschäften

Der Verband bedarf zur Aufnahme von Darlehen, die über 100.000,00 € hinausgehen, der aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

§ 25
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 29.05.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Unterhaltungsverbandes Oberaller vom 3.9.1962 i. d. F. vom 30.9.2002 außer Kraft.

Unterhaltungsverband Oberaller

Gifhorn, den 07.03.2019

Der Verbandsvorsteher

Siegert
Leitender Baudirektor

Die vorstehende Satzung des Unterhaltungsverbandes Oberaller in Gifhorn wird genehmigt.

Landkreis Gifhorn
Gifhorn, den 06.05.2019

Dr. Andreas Ebel
Landrat

**Veranlagungsregeln
des Unterhaltungsverbandes Oberaller, Gifhorn
Stand: März 2019**

Vorbemerkung:

Die für die Veranlagung erforderlichen Bestimmungen ergeben sich nach der Satzung in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 64 Niedersächsisches Wassergesetz - Tabelle der Anlage 5 -.

(1) Die Beitragspflicht bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind.

(2) Für die Erschwerung der Unterhaltung werden besondere Beiträge nach Veranlagungsregeln erhoben, die der Ausschuss aufstellt. Diese Veranlagungsregeln sind Bestandteil der Satzung.

1. Normalveranlagung

1.1 Mitglieder des Verbandes:

1.1.1 siehe § 3 der Satzung.

1.1.2 Die Beitragspflicht bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind. Wasser- und Bodenverbände sind beitragsfrei, soweit Gemeinden für Flächen dieser Verbände Beiträge entrichten.

1.1.3 Der Beitrag wird nach Fläche in gleicher Höhe erhoben und wird alljährlich vom Ausschuss festgesetzt.

2. Veranlagung für Erschwerer

Erschwernisbeiträge werden wie folgt veranlagt:

2.1 Es wird ein Beitrag als Hektarsatz je Einwohner erhoben (gem. NWG Anlage 5 zu § 64 Abs. 1 Satz 4; 1.c).

2.2 Sonstige Erschwerer

2.2.1 Gemäß Liegenschaftskataster können Flächen sonstiger weiterer Erschwerer nach der Tabelle der Anlage 5 zu § 64 Abs. 1 Satz 4 NWG veranlagt werden.

2.2.1.1 Eisenbahnanlagen und klassifizierte Straßen

Die Flächen der Eisenbahnanlagen werden nach den obigen Richtlinien unter 2.2.1 veranlagt.

2.2.1.2 Für andere Erschwernisse kann ein Betrag in Höhe des durch die Erschwernis verursachten durchschnittlichen Mehraufwands erhoben werden.

**Anlage zur Satzung
Unterhaltungsverband Oberaller, Gifhorn
Stand: März 2019**

Wahlbezirk I

Stadt Gifhorn	5.260 ha
Gemeinde Sassenburg	6.730 ha
Samtgemeinde Meinersen:	
Leiferde	1.870 ha
Meinersen	112 ha
Müden	2.822 ha
	<u>16.794 ha</u>

Verbände:

Aller-Ohre-Verband
Bodenverband Hehlenteich
WuB Beverbach
WuB Klausmoor

Wahlbezirk II

Samtgemeinde Isenbüttel:	
Calberlah	2.763 ha
Isenbüttel	1.860 ha
Ribbesbüttel	2.437 ha
Wasbüttel	648 ha
Samtgemeinde Papenteich:	
Adenbüttel	365 ha
Meine	3.472 ha
Rötgesbüttel	1.083 ha
Vordorf	1.131 ha
Gemeinde Lehre	1.804 ha
Stadt Braunschweig	83 ha
	<u>15.646 ha</u>

Verbände:

Aller-Ohre-Verband

Wahlbezirk III

Samtgemeinde Boldecker Land:	
Barwedel	1.977 ha
Bokensdorf	1.449 ha
Jembke	1.455 ha
Osloß	763 ha
Tappenbeck	511 ha
Weyhausen	799 ha

Samtgemeinde Brome:

Bergfeld	709 ha
Brome	1.066 ha
Ehra-Lessien	4.558 ha
Rühen	2.546 ha
Tiddische	1.634 ha
Tülau	1.912 ha
Stadt Wittingen	648 ha
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	611 ha
	<u>20.638 ha</u>

Verbände:
Aller-Ohre-Verband
WuB Beverbach

Wahlbezirk IV

Stadt Wolfsburg
mit 21 Ortsteilen 16.881 ha

Verbände:
Aller-Ohre-Verband
Wasserverband Vorsfelde u. U.

Wahlbezirk V

Samtgemeinde Velpke:
Bahrdorf 4.057 ha
Danndorf 1.404 ha
Grafhorst 965 ha
Gr. Twülpstedt 3.592 ha
Velpke 1.972 ha
Samtgemeinde Grasleben:
Grasleben 1.126 ha
Querenhorst 478 ha
Rennau 184 ha
Stadt Helmstedt 52 ha
Stadt Königslutter 19 ha
Forstgemarkungen:
Nds. Landesforsten WF 1.008 ha
Stiftung BS-Kulturbesitz 1.075 ha
15.932 ha

Verbände:
Aller-Ohre-Verband

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Friedhofsordnung

für den Friedhof der Ev.- luth. St. Nicolai- Kirchengemeinde
in Gifhorn

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl 1974 S. 1) hat der

Kirchenvorstand der Ev.- luth. Kirchengemeinde St. Nicolai in Gifhorn am 03.04.2019 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, auf der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung der Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Ausheben der Gräber
- § 13 Reihengrabstätten
- § 14 Wahlgrabstätten
- § 15 Urnenreihengrabstätten
- § 16 Urnenwahlgrabstätten
- § 17 Urnengemeinschaftsanlage „Fachbereiche Ordnung und Soziales“
- § 18 Gemeinschaftsgrabanlagen
- § 19 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 20 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

- § 21 Gestaltungsgrundsatz
- § 22 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten
- § 23 Aufstellen und Versetzen von Grabmalanlagen

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

- § 24 Allgemeines
- § 25 Grabpflege, Grabschmuck
- § 26 Vernachlässigung

VII. Grabmale und bauliche Anlagen

- § 27 Genehmigungserfordernis
- § 28 Mausoleen und gemauerte Gräfte
- § 29 Entfernung
- § 30 Künstlerisch und historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 31 Aufbahrungsräume

§ 32 Benutzung der Friedhofskapelle und der kleinen Trauerhalle

IX. Haftung und Gebühren

§ 33 Haftung

§ 34 Gebühren

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 35 Bestehende Nutzungsrechte

§ 36 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.- luth. St. Nicolai - Kirchengemeinde Gifhorn in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zur Zeit die Flurstücke 38/1, 39/1 und 41/5 der Flur 15 der Gemarkung Gifhorn in der Größe von 8,1260 ha und die Flurstücke 49/1, 55/8 und 55/9 der Flur 2 Gemarkung Gifhorn in der Gesamtgröße von 1,5912 ha. Die Gesamtgröße des Friedhofes beträgt 9,7172 ha. Eigentümer der Flurstücke ist die Ev.- luth. St. Nicolai - Kirchengemeinde Gifhorn.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Stadt Gifhorn oder Triangel und Neudorf - Platendorf hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte dieses Friedhofes besaßen.

Darüber hinaus dient der Friedhof auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i. S. d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes, soweit ein Elternteil seinen Wohnsitz in den o.g. Ortsteilen hat oder einem Elternteil ein Beisetzungrecht nach Satz 1 zusteht.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Genehmigung des Kirchenvorstandes.

§ 2

Friedhofsverwaltung

(1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand der Ev.- luth. Kirchengemeinde St. Nicolai Gifhorn verwaltet.

(2) Die Verwaltung des Friedhofes richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, oder einen mehrgemeindlichen Friedhofsausschuss beauftragen.

(4) Im Zusammenhang mit einer Bestattung oder Beisetzung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstige Anlagen, Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck die erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3 Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen oder entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Bei bestehenden Nutzungsrechten an mehrstelligen Grabstätten dürfen Beisetzungen nur noch auf unbelegten Grabstellen vorgenommen werden. Eine Verlängerung der Nutzungsrechte ist lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit zulässig.

(3) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang für den Besuch geöffnet. Ausnahmen sind wetterabhängige Umstände wie z.B. Schneefall, Blitzeis und Sturm.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Der Kirchenvorstand kann Personen, die der Friedhofsordnung wiederholt zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofes untersagen.

(2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:

- a. die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen/ Rollerblades/ Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Handwagen und Rollstühle, sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden zu befahren,
- b. Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten, oder diesbezüglich zu werben,
- c. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung des Kirchenvorstandes gewerbsmäßig zu fotografieren,

- e. Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat auf dem Friedhof zu entsorgen,
- g. fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- h. zu lärmern, außer bei notwendigen Arbeiten, und zu spielen,
- i. Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, mitzubringen,
- j. aus Gründen des Umwelt- u. Naturschutzes Kunststoffkranzunterlagen, Kunststoffgebilde und Plastikblumen als Grabschmuck zu verwenden.
- k. Blumen, Pflanzen, Sträucher, Erde und dergleichen widerrechtlich zu entfernen.
- l. betriebsfremde Lautsprecheranlagen dürfen nicht auf dem Friedhofsgelände aufgestellt werden.

(4) Der Kirchenvorstand kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.

(5) Der Kirchenvorstand kann für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen.

(6) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kirchenvorstandes.

§ 6

Ausführen gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof

(1) Der Nutzungsberechtigte hat der Friedhofsverwaltung die Beauftragung von Dienstleistungserbringern anzuzeigen, sofern es sich um Dienstleistungen im Sinne von §23 (Aufstellen und Versetzen von Grabmalanlagen) handelt. Dienstleistungen dieser Art werden ergänzend zu §6 in §23 behandelt.

(2) Dienstleistungserbringer haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(3) Dienstleistungen sind von dem Dienstleistungserbringer mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen und dürfen nur während der von der Verwaltung festgesetzten Zeiten erbracht werden.

(4) Dienstleistungen können von der Friedhofsverwaltung untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung wiederholt gegen die für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei besonders schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.

(5) Die für die Dienstleistungen erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern oder gefährden. Dieses gilt auch, wenn nur eine Arbeitsunterbrechung vorliegt. Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof kein Abraum, Beton, Fundamente, etc. lagern. Dienstleistungserbringer dürfen ihre Werkzeuge und Geräte nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs reinigen.

(6) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Kirchenvorstand für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof erbringen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung einer Bestattung

(1) Bei der telefonischen Anmeldung einer Bestattung ist immer Vor- und Nachname des Verstorbenen, sowie die Pastorin/ der Pastor oder die Predigerin/ der Prediger der Friedhofsverwaltung mitzuteilen. Andere Daten müssen in Schriftform nachgereicht werden. Die Sterbeurkunde ist vor der Beisetzung beizubringen.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

(3) Grundsätzlich müssen die Angehörigen einen Grabplatz ausgesucht, und die „Bescheinigung über die Verleihung eines Nutzungsrechtes“ unterschrieben haben bevor eine Beisetzung stattfinden kann.

Eine individuelle Beratung findet durch Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung statt.

(4) Der Zeitpunkt der Beisetzung wird von der Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit der zuständigen Pastorin/dem Pastor oder der Predigerin/dem Prediger festgelegt. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Die Termine für Beisetzungen und Trauerfeiern mit Sarg oder Urne sind in einem Merkblatt gesondert geregelt.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen u. Urnen

(1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.

(3) Die Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,75 m hoch und 0,75 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidung gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(5) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre, bei Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 15 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschenreste in Urnen beträgt 25 Jahre.
- (3) Sollten Ruhezeiten verändert werden, gelten die neuen Ruhezeiten auch für bereits vergebene Grabplätze entsprechend der ggf. veröffentlichten neuen Fristfestlegung.

§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Leichen bzw. Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.
Die Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen.
- (3) Die Antragstellerin/der Antragsteller hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (4) Die Grabmale und ihr Zubehör können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen der künftigen Grababteilung dem nicht entgegenstehen.
- (5) Das Herausnehmen von Urnen anlässlich der Bestattung einer Leiche und die anschließende umgehende Beisetzung der Urne in derselben Grabstätte ist keine Umbettung, im Sinne dieser Friedhofsordnung.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

- (1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- a) Reihengrabstätten (§ 13)
- b) Wahlgrabstätten (§ 14)
- c) Urnenreihengrabstätten (§ 15)
- d) Urnenwahlgrabstätten (§ 16)
- e) Urnengemeinschaftsanlage (§ 17)
- f) Gemeinschaftsgräber (§ 18)

(2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum der Kirchengemeinde. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung umgehend mitzuteilen.

(3) Rechte an einer Grabstätte werden nur bei Todesfall verliehen. Bei Wahlgräbern kann der Kirchenvorstand Ausnahmen zulassen.

(4) Ein Anspruch auf Verleihung, Verlängerung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeiten der Umgebung besteht nicht.

(5) In einer Reihengrabstätte darf grundsätzlich nur eine Leiche, in einer Urnenreihengrabstätte nur eine Urne beigesetzt werden. Eine verstorbene Mutter und ihre gleichzeitig – bei oder kurz nach der Geburt – verstorbenen Kinder oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstätte beigesetzt werden.

(6) In einer Wahlgrabstelle können eine Erdbestattung und bis zu zwei Urnen zusätzlich beigesetzt werden. In Reihengräbern dürfen keine Urnen zusätzlich beigesetzt werden.

§ 12 Ausheben der Gräber

(1) Gräber dürfen nur von denjenigen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

(2) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante eines Sarges bis zur Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante einer Urne bis zur Erdoberfläche 0,60 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen durch mindestens 0,30 m starke Erdwände voneinander getrennt sein.

(4) Die Nutzungsberechtigten müssen Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Heckenpflanzen u. a. Gehölze usw.) soweit erforderlich, zwei Tage vor der Beisetzung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(5) Kommen die Nutzungsberechtigten ihren Verpflichtungen aus Abs. 4 nicht nach und muss beim Ausheben der Gruft das Zubehör von der Friedhofsverwaltung entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten durch die Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 13 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstellen für Erdbestattungen, die für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. In einem Reihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt. Ein Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(2) Es sind Reihengrabanlagen vorhanden:

a) für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Abt. V K)

b) für Fehlgeborene und Ungeborene (Sternenkinder) (Abt. XVII K)

c) für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr

1. Gräber mit Trittplatten und Kanten und

2. Gräber in Rasen oder Staudenanlage mit Namensplatte (Vor- u. Zuname)

Diese Namensplatte ist vorgeschrieben und wird von der Friedhofsverwaltung nach Begleichung der Gebühren beschafft u. verlegt.

Eine Bepflanzung, sowie das Aufstellen von Vasen, Schalen und Gestecken ist im Rasenfeld nicht erlaubt. Hierfür ist eine gesonderte Fläche vorhanden.

§ 14 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 25 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 dieser Ordnung auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte um mindestens ein Jahr verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung des Verlängerungsantrages aufzufordern.

Bei einer Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) Es sind Wahlgrabanlagen vorhanden:

1. Gräber mit Einfassungen: , Einfassungen müssen vom Nutzungsberechtigten beim Steinmetz kostenpflichtig bestellt werden.
2. Gräber mit Trittplatten und Kanten: Kosten werden über den Gebührenbescheid abgerechnet.
3. Gräber mit Rasen oder Staudenbepflanzung: Kosten der Bepflanzung und Betreuung werden über den Gebührenbescheid abgerechnet, wo die oder der Nutzungsberechtigte vor dem Grabstein ein Beet von ca. 60 x 50 cm für die individuelle Gestaltung mit Blumen zur Verfügung haben. Der Grabstein kann stehend oder liegend sein, ist jedoch bei Rasen- und Staudengräbern vorgeschrieben. Dieser muss innerhalb eines Jahres nach der Beisetzung aufgestellt oder gelegt sein.
4. Gräber unter Bäumen: Ein Grabstein ist vorgeschrieben und soll ein Findling sein, der mindestens 20 kg wiegen und innerhalb eines Jahres nach der Beisetzung gelegt sein muss.

(4) In einer Wahlgrabstätte, oder Urnenwahlgrabstätte, ausgenommen Gemeinschaftsgrabanlagen nach §18 dürfen nur

Nutzungsberechtigte und folgende Angehörige des Nutzungsberechtigten beigesetzt werden:

1. die Ehegattin oder der Ehegatte oder die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner,
2. die Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten
3. die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
4. die Eltern
5. die Geschwister
6. die Stiefgeschwister
7. die nicht unter Nr. 1 – 6 fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen beigesetzt wird. Kann nach dem Tode eines Beisetzungsberechtigten die Entscheidung der oder des Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Beisetzung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Beisetzung zuzulassen. Die Beisetzung anderer Personen, auch nichtverwandter Personen (z.B. Angehörige des Ehegatten, Stiefkinder des Nutzungsberechtigten oder seines Ehegatten, Stiefkinder, Verlobte) bedarf eines Antrages der oder des Nutzungsberechtigten und der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

(5) Die oder der Nutzungsberechtigte kann zu ihren oder seinen Lebzeiten ihr oder sein Nutzungsrecht auf eine der in Abs. 4 Nr. 1 bis 7 genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Kirchenvorstandes erforderlich.

(6) Die oder der Nutzungsberechtigte soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer oder seiner beisetzungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem oder seinem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder Rechtsnachfolger ist beizubringen.

Hat die oder der Nutzungsberechtigte nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach seinem oder ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Abs. 4 beisetzungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Die Rechtsnachfolgerin oder der Rechtsnachfolger hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass sie neue Nutzungsberechtigte oder er neuer Nutzungsberechtigter ist. Ist die Rechtsnachfolgerin oder der Rechtsnachfolger nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann sie oder er das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 4 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes beisetzungsberechtig nach Absatz 4 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 5.

§ 15 Urnenreihengrabstätte

(1) Urnenreihengrabstätten sind Grabstellen für Aschenbeisetzungen, die der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit (25 Jahre) vergeben werden. Ein Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. In einer Urnenreihengrabstelle kann nur eine Asche beigesetzt werden. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(2) Es sind Urnenreihengrabanlagen vorhanden:

1. mit Trittplatten und Kanten: Kosten werden über den Gebührenbescheid abgerechnet.

2. Mit Bodendeckern, Nummernsteinen und mit einem kleinen Namensschild: Kosten der Bepflanzung und Betreuung werden über den Gebührenbescheid abgerechnet.

3. Gräber unter Bäumen: Ein Grabstein ist vorgeschrieben und soll ein Findling sein, der mindestens 20 kg wiegen und innerhalb eines Jahres nach der Beisetzung gelegt sein muss.

(3) Soweit sich aus der Friedhofsordnung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Urnenreihengrabstätten.

§ 16 Urnenwahlgrabstätten

(1) Es sind Urnenwahlgrabanlagen vorhanden

1. Gräber mit Einfassungen: Einfassungen müssen vom Nutzungsberechtigten beim Steinmetz kostenpflichtig bestellt werden.

2. Gräber mit Trittplatten und Kanten: Kosten werden über den Gebührenbescheid abgerechnet.

3. Gräber unter Bäumen: Ein Grabstein ist vorgeschrieben und soll ein Findling sein, der mindestens 20 kg wiegen und innerhalb eines Jahres nach der Beisetzung gelegt sein muss.

4. Mit Rasen: Der Grabstein kann je nach Abteilung stehend oder liegend sein, ist jedoch vorgeschrieben.

5. Grabanlagen wie z. B. „Luthers Garten“, „Weingräber“ oder „Stelengräber Abt. 12“ haben individuelle Gestaltungsrichtlinien. An diese sind die Nutzungsberechtigten gebunden.

(2) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten für Aschenbeisetzungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 25 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(3) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 dieser Ordnung auf Antrag und nur für die gesamte Urnenwahlgrabstätte um mindestens ein Jahr verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung des Verlängerungsantrages aufzufordern.

Bei einer Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

§ 17

Urnengemeinschaftsanlage „Fachbereiche Ordnung und Soziales“

(1) Eine Beisetzung ist nur möglich, wenn die Fachbereiche Ordnung und Soziales der Kommunen für die Beisetzung zuständig sind.

(2) Die Grabanlage wird von der Friedhofsverwaltung mit einem pflegeleichten Bodendecker bepflanzt und gepflegt.

(3) Mit einem kleinen Namensschild wird an die oder den Verstorbene/n erinnert.

§ 18

Gemeinschaftsgrabanlagen

(1) Gemeinschaftsgrabanlagen können nur von gemeinnützigen Vereinen oder von Freundeskreisen übernommen werden. Eine Genehmigung des Kirchenvorstandes ist erforderlich.

(2) Der Kirchenvorstand genehmigt nur solche Anträge die keine kommerzielle Grundlage haben.

(3) Die Größe der Grabanlage hängt von der Zahl der gewünschten Bestattungen ab.

(4) Errechnet wird die Größe nach Vorgabe §11 Abs. 6 oder nur für Urnen nach Abs. 3.

(5) Für jedes Gemeinschaftsgrab wird ein Register angelegt.

(6) Alle Personen, die auf dem Gemeinschaftsgrab beigesetzt werden wollen, werden auf einem vorgegebenen Antrag in das Grabregister eingetragen.

(7) In das Grabregister sind Vor- u. Zuname, das Geburtsdatum u. die Art der Bestattung einzutragen.

(8) Möchte jemand nicht mehr in der Gemeinschaftsgrabanlage beigesetzt werden ist dieses schriftlich der Friedhofsverwaltung mitzuteilen. Die Größe der Grabanlage verändert sich dadurch nicht.

(9) Die Grabanlage wird von der Friedhofsverwaltung bepflanzt und gepflegt. Einzelheiten werden in einem Vertrag festgehalten.

§ 19 Rückgabe von Wahlgrabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten nur unter besonderen Voraussetzungen zurückgegeben werden.
- (2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als 4 Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 20 Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer in welcher Grabstätte beigesetzt ist und wann die Mindestruhezeit abläuft.

V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 21 Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck, die Würde des kirchlichen Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 22 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten

Die Grabstätten dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

§ 23 Aufstellen und Versetzen von Grabmalanlagen

(1) Grabmale und sonstige Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Grabmale dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten. Das Grabmal muss in seiner Bearbeitung, nach Form und Farbe so gestaltet sein, dass es sich harmonisch in das Gesamtbild einfügt.

Im Übrigen gilt §21 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalanlagen sind der Friedhofsverwaltung mit der Erklärung anzuzeigen, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks (TA Grabmal) entspricht.

Grabmalanlagen, die wegen einer unmittelbar bevorstehenden Beerdigung entfernt oder teilweise entfernt werden müssen, bedürfen keiner Anzeige sondern einer mündlichen Absprache mit der Friedhofsverwaltung.

Der Nutzungsberechtigte ist für die gesamte Nutzungsdauer bis zur Einebnung der Grabstätte für die Standsicherheit verantwortlich.

(3) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. So sollen alle wesentlichen Teile, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Maßangaben und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung, erkennbar in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.

(4) Mit dem Vorhaben darf einen Monat nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen des Verstoßes gegen die Friedhofssatzung und das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf des Monats darf begonnen werden, wenn die Kirchengemeinde schriftlich die Vollständigkeit der Anzeige bezüglich der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt und einem früheren Baubeginn zustimmt.

(5) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet bzw. geändert worden ist.

(6) Die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Grabmale/Grabsteine sind so zu fundamentieren, dass es nur zu geringen Setzungen kommt und diese Setzungen gegebenenfalls durch einen wirtschaftlich vertretbaren Aufwand korrigiert werden können. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein- Akademie e.V. (DENAK), in der zurzeit gültigen Ausgabe. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung/Ausführung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(7) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Ziffer 4 TA Grabmal vorzunehmen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren und der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Die gleichwertige Qualifikation im Sinne von Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen.

(8) Für das Aufstellen und Versetzen von Grabmalanlagen können nur solche Dienstleistungserbringer tätig werden, die fachliche geeignet sind (Tätigkeitsprofil). Dienstleistungserbringer sind fachlich geeignet, wenn sie aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofs, die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Personen müssen in der Lage sein für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen die Personen die Standsicherheit von Grabmalen beurteilen können und fähig sein mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren. Ein in der deutschen Sprache verfasster, oder in die deutsche Sprache übersetzter schriftlicher Nachweis über die fachliche Eignung (Tätigkeitsprofil) kann von der Friedhofsverwaltung verlangt werden.

(9) Personen, die bei der Anzeige zur Beurteilung der Sicherheit der geplanten Grabanlage nach der TA Grabmal dem Friedhofsträger unvollständige Angaben einreichen bzw. nicht korrekt dimensionierte Abmessungen von Sicherheitsrelevanten Bauteilen benennen und/oder sich bei der Ausführung der Fundamentierung und Befestigung der Grabmalteile nicht an die in der Anzeige genannten Daten halten, sind als unzuverlässig anzusehen. Auf §6 (Ausführung gewerblicher Arbeiten auf den Friedhöfen) Abs. 4 wird verwiesen.

(10) Für die Ausführung der Tätigkeiten ist jeweils eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Auf die geltende EU- Dienstleistungsrichtlinie wird Bezug genommen. Die Friedhofsverwaltung kann auf Antrag Ausnahmen von Abs.10 Satz 1 zulassen.

(11) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt das Grabmal oder Teile davon auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten zu entfernen. Ist die oder der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung im Schaukasten am Haupteingang des Friedhofes und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 24 Allgemeines

(1) Bei Erdbestattungen werden etwa drei bis fünf Wochen nach der Beisetzung die verwelkten Kränze, Gestecke und der Grabhügel entfernt. Die Grabstätte wird „angedeutet“. Die Grabstätten werden innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechts von der Friedhofsverwaltung hergerichtet. (Kies wird entfernt und Komposterde eingearbeitet) Die Grabeinfassung muss, falls vorgesehen, vorhanden sein. Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verpflichtet. Sie können entweder die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder Dritte damit beauftragen. Die Verpflichtung erlischt erst mit Ablauf des Nutzungsrechts und Einebnung der Grabstätte.

(2) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder die Bestattung behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von der Grabstätte zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(3) Die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

(4) Eine Abdeckung mit Steinsplitt oder einer Steinplatte ist bis zu einem Drittel der Grabfläche gestattet. Voraussetzung: gleiche Farbe oder aus dem gleichen Material wie der Grabstein.

(5) Muss eine Hecke beim Ausheben der Gruft entfernt werden, muss die oder der Nutzungsberechtigte in der nächsten Pflanzperiode eine neue Hecke auf eigene Kosten pflanzen oder pflanzen lassen.

(6) Das Einfrieden der Grabstätte oder das Verwenden von Kunststoffmaterialien jeglicher Art ist nicht statthaft.

(7) Das Erscheinungsbild von Rasen- u. Naturgräbern hängt im hohen Maß von vorherrschendem Wetter (Klimaveränderung) und der Lage der Grabstätte ab. Das Äußere der Grabstätten kann also gewissen Schwankungen unterliegen, wenn Gegenmaßnahmen den wirtschaftlichen Rahmen überschreiten würden.

§ 25 Grabpflege, Grabschmuck

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie von chemischen Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen ist nicht gestattet.

(2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, Grabschmuck sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Schleifen sowie besondere Bewässerungssysteme.

(3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o.ä. als Vasen für Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 26 Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat der oder die Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der oder die Nutzungsberechtigte der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen oder bringen lassen.

(2) Ist der oder die Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte abräumen, einebnen und gärtnerisch herrichten.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der oder die Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VII. Bauliche Anlagen

§ 27 Genehmigungserfordernis

Die Errichtung, Aufstellung und Veränderung aller Einfriedungen, Bänke etc. bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

§ 28 Mausoleen und gemauerte Grüfte

(1) Soweit auf dem Friedhof Mausoleen oder gemauerte Grüfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich.

(2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Grüften ist nur möglich, wenn sich die Nutzungsberechtigten in einem schriftlichen Vertrag gegenüber der Friedhofsverwaltung verpflichten, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Grüfte verbundenen Kosten zu übernehmen.

In dem Vertrag ist weiterhin zu regeln, dass die oder der Nutzungsberechtigte alle anfallenden Kosten sowie die Verkehrssicherungspflicht für die o.g. Anlagen übernimmt.

(3) Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen bzw. die gemauerten Grüfte von den Nutzungsberechtigten restlos zu entfernen, es sei denn, der Friedhofsträger übernimmt den Bestand der Anlage.

**§ 29
Entfernung**

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entfernung der Grabmale und sonstigen Anlagen. Unberührt bleibt § 30. Innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit kann der bisherige Nutzungsberechtigte Grabmale und sonstige Anlagen der Grabstätte selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach §30 handelt. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen zu leisten. Sie ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen nicht verpflichtet.

**§ 30
Künstlerisch und geschichtlich wertvolle Grabmale**

Künstlerisch und geschichtlich wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

**§ 31
Aufbahrungsräume**

(1) Die Aufbahrungsräume dienen zur Aufnahme von Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

(2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in den Aufbahrungsräumen von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung geöffnet werden.

Särge sind bis spätestens eine 1/2 Stunde vor Beginn der Trauerfeier zu schließen.

(3) Schlüssel für die Aufbahrungsräume werden nicht an Angehörige oder Bestatter ausgegeben.

**§ 32
Benutzung der Friedhofskapelle oder der kleinen Trauerhalle**

(1) Für Trauerfeiern steht die Friedhofskapelle oder die kleine Trauerhalle zur Verfügung. Trauerfeiern müssen der Würde des Ortes entsprechen.

(2) Die Benutzung kann versagt werden, wenn die oder der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Bundesinfektionsgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihm der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Bei Trauerfeiern ohne Träger, wird der Sarg nach der Feier vom Bestatter aus einem Abschiedsraum zur Kremation überführt.

(4) Bei Trauerfeiern mit Trägern und späterer Urnenbeisetzung stellt die Friedhofsverwaltung grundsätzlich vier Träger bereit.

(5) Bei Trauerfeiern mit Trägern und anschließender Erdbeisetzung stellt die Friedhofsverwaltung grundsätzlich Träger bereit.

(6) Wird die Friedhofskapelle oder die kleine Trauerhalle in Anspruch genommen, wird immer von der Friedhofsverwaltung eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter gestellt.

Ausschließlich sie/er ist zuständig für:

- a) die Annahme des Sarges, und der Urne
- b) das Aufstellen der Kränze u. Blumen,
- c) das Anzünden der Kerzen und die Bedienung der Musiktechnik,
- d) die Annahme von Trauerkarten und
- e) die Reinigung der Friedhofskapelle und der Nebenräume nach der Trauerfeier

(7) Eine besondere Dekoration ist immer vorher mit dem Betriebsleiter oder dessen Vertreter/in abzusprechen. Der Altar und der Altarraum sind von der besonderen Dekoration ausgenommen.

(8) Ansprachen von Vertretungen von Vereinen u. ä. sind in der Friedhofskapelle nicht erlaubt. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung und des / der zuständigen Pastor/in bzw. Redner/in.

(9) Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 30 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(10) Särge und Urnen werden grundsätzlich von Mitarbeitern der Friedhofsverwaltung zum Grab überführt und beigesetzt.

(11) Bei einem Ehrensalmut haftet die Vereinigung bzw. der ausführende Feuerwerker für eventuelle Schäden.

(12) Lichtbild-, Film-, Rundfunk- und Fernsehaufnahmen von Trauerfeiern, Trauerzügen, Gedenkfeiern und dergleichen bedürfen der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

IX. Haftung und Gebühren

§ 33 Haftung

(1) Die Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, Einfriedungen und sonstige Anlagen entstehen.

(2) Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen oder Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 34 Gebühren

(1) Für die Benutzung des Friedhofes und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

(2) Bereits angefallene Gebühren können nicht zurückerstattet werden.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 35

(1) Diese Ordnung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte, vorbehaltlich der Bestimmungen des Abs. 2.

(2) Der Nachweis über besondere Verpflichtungen der Kirchengemeinde bei Vergabe alter Rechte an Grabstätten ist vom Nutzungsberechtigten zu erbringen.

(3) Sollte eine Bestimmung dieser Friedhofsordnung unwirksam werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

§ 36 Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 16. Januar 2017 außer Kraft.

Gifhorn, den 03.04.2019

Der Kirchenvorstand:

(L. S.)

Böhme
(Vors. d. Kirchenvorstandes)

Musick
(Kirchenvorsteher)

Genehmigungsvermerk:

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gem. § 66 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Gifhorn, den 06.05.2019

Der Kirchenkreisvorstand:
In Vollmacht

(L. S.)

Pfannschmidt
(Vors. d. Kirchenkreisvorstandes)

von Knobelsdorff
(Mitglied des Kirchenkreisvorstandes)

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Ev.-luth. St. Nicolai-Kirchengemeinde in Gifhorn

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S.1) und § 34 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Nicolai-Kirchengemeinde in Gifhorn hat der Kirchenvorstand am 03.04.2019 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringen der Leistung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6 Gebührentarif

1. Gebühren für Nutzungsrechte an Grabstätten:

1.1 Wahlgrab, Ruhezeit 25 Jahre

1.1.1 Einzelgrab	975,00 €
1.1.2 Doppelgrab	1.950,00 €
1.1.3 jede weitere Stelle	175,00 €
1.1.4 1 Jahr Verlängerung je Stelle	39,00 €
1.1.5 1 Jahr Verlängerung ab der 3. Stelle, je Stelle	7,00 €

1.2 Reihengrab, Ruhezeit 25 Jahre, mit Trittplatten oder Einfassung

1.2.1 je Stelle	925,00 €
1.2.2 Für Kinder bis 5 Jahre, 15 Jahre Ruhezeit, je Stelle	180,00 €

1.3 Urnenwahlgrab, Ruhezeit 25 Jahre

1.3.1 für eine Doppelstelle	1.075,00 €
1.3.2 ab der 3. zusammenhängenden Stelle, je Stelle	175,00 €
1.3.3 ein Jahr Verlängerung, je Doppelstelle	43,00 €
1.3.4 ein Jahr Verlängerung ab der 3. Stelle	7,00 €
1.3.5 für eine Einzelstelle	900,00 €
1.3.6 ein Jahr Verlängerung	36,00 €

<u>1.4 Urnenreihengrab, Ruhezeit 25 Jahre</u>	
1.4.1 je Stelle:	850,00 €
<u>1.5 Gebühr für die Beisetzung einer Urne auf einem Erdwahlgrab</u>	104,00 €
<u>2. Erstellen der Gruft</u>	
2.1 für ein Wahlgrab	345,00 €
2.2 für ein Reihengrab	292,00 €
2.3 für ein Urnengrab	76,00 €
2.4 für ein Kindergrab	36,00 €
2.5 nötige Vorarbeiten, Entfernen von Büschen, Hecken etc.	48,00 €
2.6 nötige Vorarbeiten, Entfernen von Bäumen, Fundamenten etc.	96,00 €
<u>3. Träger und Bestattungsbegleitung</u>	
3.1 Sargträger für eine Erdbestattung	222,00 €
3.2 Sargträger für eine Trauerfeier (spätere Urnenbeisetzung)	84,00 €
3.3 Sargträger für eine Kinderbeisetzung	43,00 €
3.4 Urnenträger für eine Urnenbeisetzung	76,00 €
3.5 Bestattungsbegleitung bei Beisetzung oder Trauerfeier	70,00 €
<u>4. Entsorgung von Trauerschmuck und Grabhügel</u>	
4.1 bei einer Erdbestattung	65,00 €
4.2 bei einer Urnenbestattung	17,00 €
<u>5. Grabplatz herrichten (Grabstelle(n) mit Pflanzeerde versehen)</u>	
5.1 bei Erdbestattung, Grabplatz <u>ohne</u> Einfassung	
5.1.1 erste Stelle	148,00 €
5.1.2 jede weitere Stelle	121,00 €
5.2 bei Erdbestattung, Grabplatz <u>mit</u> Einfassung	
5.2.1 erste Stelle	131,00 €
5.2.2 jede weitere Stelle	112,00 €
5.3 bei Erdbestattung in einem Rasengrab	174,00 €
5.3.1 je weitere Stelle	121,00 €
5.4 bei einem Urnenreihengrab	77,00 €
5.5 bei einem Urnenwahlgrab, je Urne	43,00 €
<u>6. Trittplatten und Kanten</u>	
6.1 für ein Erdwahlgrab	101,00 €
6.2 für ein Erdreihengrab	86,00 €

6.3 für das Setzen der Kanten als Einfassung, in Beton, je Stelle 75,00 €

7. Gebühr für die Vorhaltung der Friedhofseinrichtungen

7.1 je Kapellennutzung 113,00 €

7.2 Leichenkammer, je angefangener Tag 35,00€

7.3 Friedhofseinrichtungen je Beisetzung ohne Kapellennutzung 42,00 €

7.4 je Nutzung der kleinen Trauerhalle 90,00 €

8. Bepflanzung und Betreuung

8.1 Heckenpflanzung, je Thujaapflanze 20,00 €

8.2 Rasenmähen, je Stelle für 25 Jahre 800,00 €

8.2.1 Rasenmähen, je Stelle und Jahr 32,00 €

8.2.2 zusätzl. für Mähen bei Einfassungen 210,00 €

8.2.3 gärtnerische Betreuung Urnenreihengrab mit Bodendecker 200,00 €

8.2.4 Rasenmähen, je Urnengrabstätte oder Naturgrabbetreuung 25 Jahre 450,00 €

8.2.5 je Grabstätte und Jahr 18,00 €

8.2.6 Erhaltung und Pflege des Baumbestandes bei Baumgräber (Urne) 69,00 €

8.2.7 Erstellung u. Sicherung der waldähnl. Vegetation bei Erdbestattungen 500,00 €

8.2.8 Betreuung Grabanlagen wie „Luthers Garten“ je Grabstätte 100,00 €

8.2.9 zusätzliche Betreuung der Grabstätte 25 Jahre 450,00 €

8.2.10 je Grabstätte und Jahr 18,00 €

9. Für das Abräumen von alten Grabanlagen

9.1 für ein Wahlgrab, je Stelle 120,00 €

9.2 für ein Reihengrab 94,00 €

9.3 für ein Urnenwahlgrab, Doppelstelle 48,00 €

9.4 für ein Urnenreihengrab 33,00 €

9.5 Abräumen unter besonderen Bedingungen, zusätzliche Arbeiten 112,00 €

10. Sonstige Gebühren

10.1 Liegeplatte, für einen Verstorbenen, Vor- u. Zuname, 400,00 €

10.2 Große Liegeplatte f. zwei Verstorbene, sonst wie 10.1 710,00 €

10.3 Liegeplatte für Baumgräber Himalaya Granit geflammt wie 10.1 450,00 €

10.3.1 Große Liegeplatte für Baumgräber Himalaya Granit geflammt wie 10.2 750,00 €

10.4 Grabnummernstein 14,00 €

10.5 Zusätzliche Gebühr für erschwerte Bedingungen 30,00 €

10.6 Bronzebeschriftung auf Stele Abt.12 Vor- u. Zuname, Geburts- u.

Sterbejahr 580,00 €

11. Umbettungen

11.1 Ausbettung einer Urne und Wiederverfüllen der Gruft 123,00 €

11.1.1 Herrichten der Fläche und Nachbargräber 31,00 €

11.2 Beaufsichtigung bei einer Ausbettung eines Sarges, wenn diese Arbeit durch Dritte ausgeführt wird 120,00 €

12. Verwaltungsgebühren

12.1 je Bestattung oder Kapellennutzung 77,00 €

12.2 Grabsteingenehmigung und Bearbeitung der Anzeige zur Grabmalerrichtung (liegende Steine) 26,00 €

12.3 Grabsteingenehmigung und Bearbeitung der Anzeige zur Grabmalerrichtung (stehende Steine) 56,00 €

12.4 Standsicherheitskontrolle bei stehenden Grabmalen, je Jahr 2,00 €

12.5 Urnenversand, je Urne 61,00 €

13. Zusätzliche Gebühren im Rahmen der Amtshilfe

13.1 für Mehraufwendungen bei Bestattungen auf dem Freikirchl. Friedhof, (Gerätschaften, Träger, Verwaltung und Maschinen) 130,00 €

13.2 für Mehraufwendungen bei Bestattungen auf dem Kath. Friedhof, (Gerätschaften, Träger, Verwaltung und Maschinen für Mehrfachanfahrten mit Maschinen zum Gruftaushub u. Verfüllen, Sonderwege des Personals) 150,00 €

**§ 7
Besondere Leistungen**

Für besondere zusätzliche Leistungen, die in der Friedhofsgebührenordnung nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtenden Vergütungen von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

Alle aufgeführten Leistungen werden ausschließlich durch das Friedhofspersonal ausgeführt.

§ 8
Schlussvorschriften

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Gifhorn, den 03.04.2019

Der Kirchenvorstand:

(L. S.)

Böhme
Vors. Kirchenvorstand

Musick
Kirchenvorsteher(in)

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs.1 Satz 1 Nr.5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Gifhorn, den 06.05.2019

Der Kirchenkreisvorstand:

(L. S.)

Pfannschmidt
Vors. Kirchenkreisvorstand

von Knobelsdorff
Kirchenkreisvorsteher(in)

Stadt Wolfsburg
Amtliche Bekanntmachung

**Öffentliche Auslegung der Verordnungen über die Naturschutzgebiete
"Wendschotter und Vorsfelder Drömling mit Kötherwiesen",
"Barnbruch-Wald" sowie "Barnbruchwiesen und Ilkerbruch"**

Aufgrund der §§ 23, 32 und 33 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I Nr.51) in Verbindung mit § 16 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) ist der Erlass der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Barnbruchwiesen und Ilkerbruch“, sowie der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Barnbruch-Wald“ und der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wendschotter und Vorsfelder Drömling mit Kötherwiesen“ beabsichtigt.

Die oben genannten Verordnungs-Entwürfe nebst Übersichtskarten und maßgeblichen Detailkarten sowie Begründungen wird gem. § 14 (2) des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes (NAGBNatSchG) im Auslegungszeitraum vom 11.06.2019 bis zum 11.07.2019 bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, - Umweltamt -, Porschestra. 49, Rathaus B, 4.OG Zimmer 434, während der Dienstzeiten öffentlich ausgelegt. Anregungen und Bedenken können dort während der Auslegungszeit in den Dienstzeiten schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Die öffentliche Einsichtnahme in die Auslegungsunterlagen sowie das Vorbringen von Anregungen und Bedenken ist im Auslegungszeitraum in Schriftform oder zur Niederschrift, zusätzlich bei den folgenden Stellen möglich:

Beim Landkreis Gifhorn, Cardenap 2-4, 38518 Gifhorn
und bei der Samtgemeinde Isenbüttel, Gutsstraße 11, 38550;
für die Naturschutzgebiete „Barnbruch-Wald“ und „Barnbruchwiesen und Ilkerbruch“

Bei der der Samtgemeinde Boldecker Land, Eichenweg 1, 38554 Weyhausen für das
Naturschutzgebiet „Barnbruchwiesen und Ilkerbruch“

Die öffentliche Einsicht in die Auslegungsunterlagen besteht im Auslegungszeitraum
zusätzlich unter www.wolfsburg.de/natura2000 und an den folgenden Stellen:

Bei der Verwaltungsstelle Fallersleben, Hofekamp 10, 38442 Wolfsburg für die
Naturschutzgebiete „Barnbruch-Wald“ und „Barnbruchwiesen und Ilkerbruch“

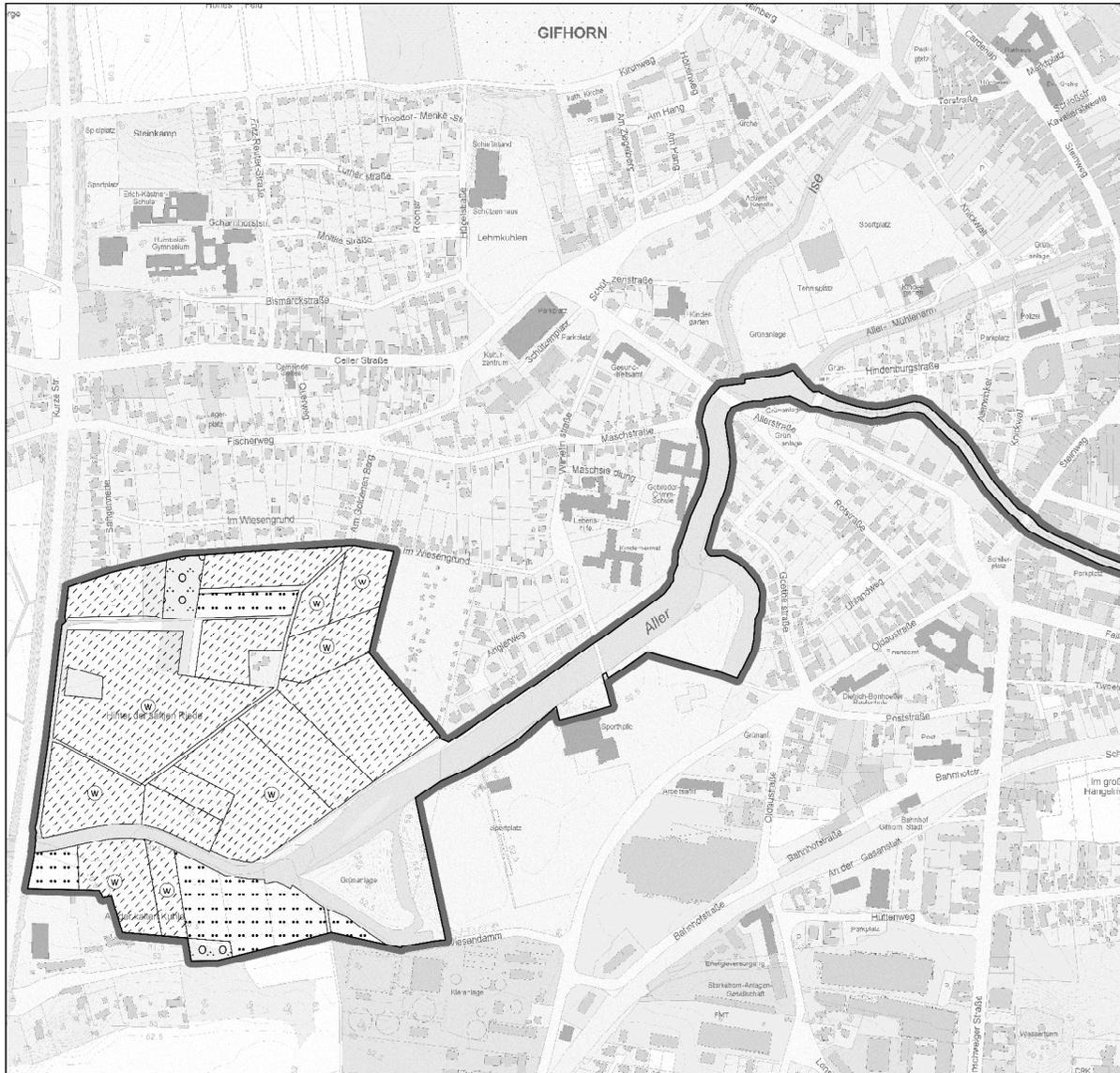
Bei der Ortsteilsprechstelle Sülfeld, Forstweg 31, 38442 Wolfsburg für das
Naturschutzgebiet „Barnbruchwiesen und Ilkerbruch“

Bei der Ortsteilsprechstelle Wendschott, Wendenstr. 73, 38448 Wolfsburg
und bei der Verwaltungsstelle Vorsfelde, Lange Str. 21, 38448 Wolfsburg für das
Naturschutzgebiet „Wendschotter und Vorsfelder Drömpling mit Kötherwiesen“.

Die Stadt Wolfsburg informiert, dass gemäß Europäischer Datenschutz-
Grundverordnung (EU-DSG-VO) personenbezogene Daten wie Name, Adressdaten
sowie E-Mail-Adresse mit der Abgabe von Stellungnahmen für die gesetzlich
bestimmten Dokumentations- und Informationspflichten genutzt und gespeichert
werden.

Wolfsburg, den 17.05.2019
Der Oberbürgermeister

i.A.
Leyers

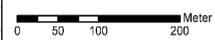
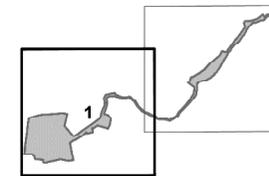


**Maßgebliche Karte zur Verordnung
vom 29.04.2019 über das
Naturschutzgebiet**

**"ALLERTAL IM STÄDTISCHEN BEREICH
VON GIFHORN"**

Landkreis Gifhorn
Stadt Gifhorn

-  Grenze des Naturschutzgebiets
(Die Innenseite des grauen Rasterbandes
kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebiets)
-  Grünland
gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1a-e
-  Grünland
gem. § 4 Abs. 3 Nr. 2
"w" gem. § 4 Abs. 3 Nr. 2
-  Birken-Pionierwald
gem. § 4 Abs. 4 Nr. 2



 Landkreis Gifhorn Schlossplatz 1 38518 Gifhorn	
gez. Dr. Andreas Ebel (Landrat)	
Maßstab 1:5.000	Karte 1 Blatt 1 von 2
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2017	
	

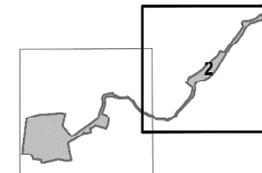


**Maßgebliche Karte zur Verordnung
vom 29.04.2019 über das
Naturschutzgebiet**

**"ALLERTAL IM STÄDTISCHEN BEREICH
VON GIFHORN"**

Landkreis Gifhorn
Stadt Gifhorn

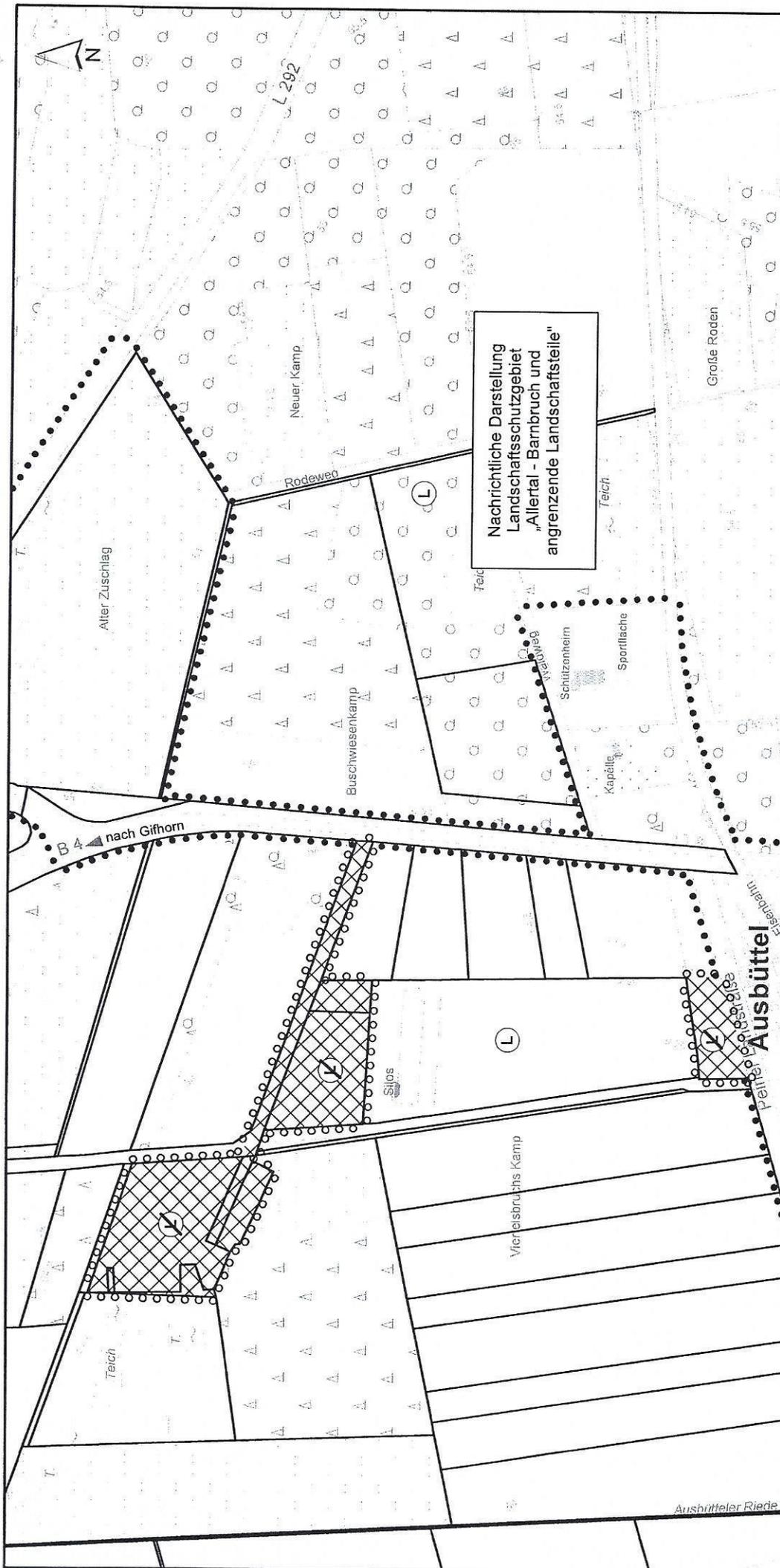
-  Grenze des Naturschutzgebiets
(Die Innenseite des grauen Rasterbandes
kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebiets)
-  Grünland
gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1a-e
-  Grünland
gem. § 4 Abs. 3 Nr. 2
"w" gem. § 4 Abs. 3 Nr. 2
-  Birken-Pionierwald
gem. § 4 Abs. 4 Nr. 2



0 50 100 200 Meter



	Landkreis Gifhorn Schlossplatz 1 38518 Gifhorn
gez. Dr. Andreas Ebel (Landrat)	
Maßstab 1:5.000	Karte 1 Blatt 2 von 2
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2017	
	



	Landkreis Gifhorn Schlossplatz 1 38518 Gifhorn	
		
Maßstab 1 : 5.000	Blatt-Nr.: 01 Gemeinde Ribbesbüttel	Blatt-Gr.: DIN A4
Quelle der Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs und Katasterverwaltung © 2017		

MASSGEBLICHE KARTZUR VERORDNUNG VOM

zur 6. Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Gifhorne-Winkeler-Fahle Heide und angrenzende Landschaftsteile“ im Bereich der Stadt Gifhorn, der Samtgemeinde Iserbüttel und der Samtgemeinde Meinersen im Landkreis Gifhorn vom 09.03.1984

Landkreis Gifhorn

als untere Naturschutzbehörde
 Az.: 66 - 3295 - 04/10

Der Landrat

Dr. Andreas Ebel

ZEICHENERKLÄRUNG

- Grenze des bestehenden LSG
- bestehendes LSG
- ○ ○ ○ Änderung der Abgrenzung
-  Lösung des LSG





	Landkreis Gifhorn Schlossplatz 1 38518 Gifhorn	
		
Maststab 1 : 5.000	Blatt-Nr.: 02 Gemeinde Leiferde	Blatt-Gr.: DIN A4
<small>Quelle der Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs und Katasterverwaltung. © 2017</small>		

MASSGEBLICHE KARTZE ZUR VERORDNUNG VOM

zur 6. Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Gifhormer-Winkeler-Falke Heide und angrenzende Landschaftsteile“ im Bereich der Stadt Gifhorn, der Samtgemeinde Isenbüttel und der Samtgemeinde Meinersen im Landkreis Gifhorn vom 09.03.1984

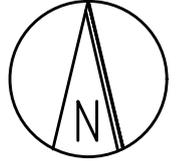
Landkreis Gifhorn
 als untere Naturschutzbehörde
 Az.: 66 - 3295 - 04/10

Der Landrat
 Dr. Andreas Ebel

ZEICHENERKLÄRUNG

- Grenze des bestehenden LSG
- best. LSG
- ○ ○ ○ Änderung der Abgrenzung
- ○ ○ ○ Löschung des LSG



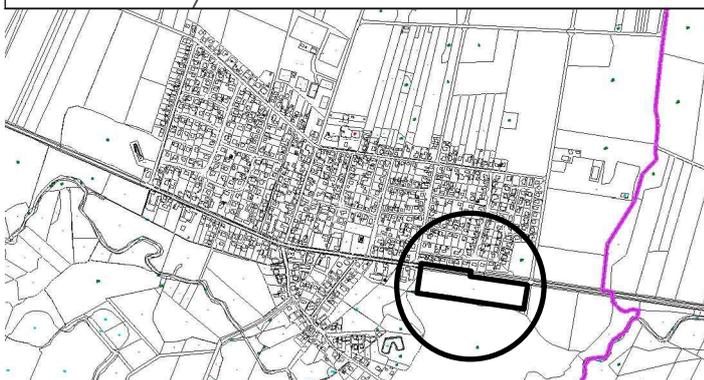
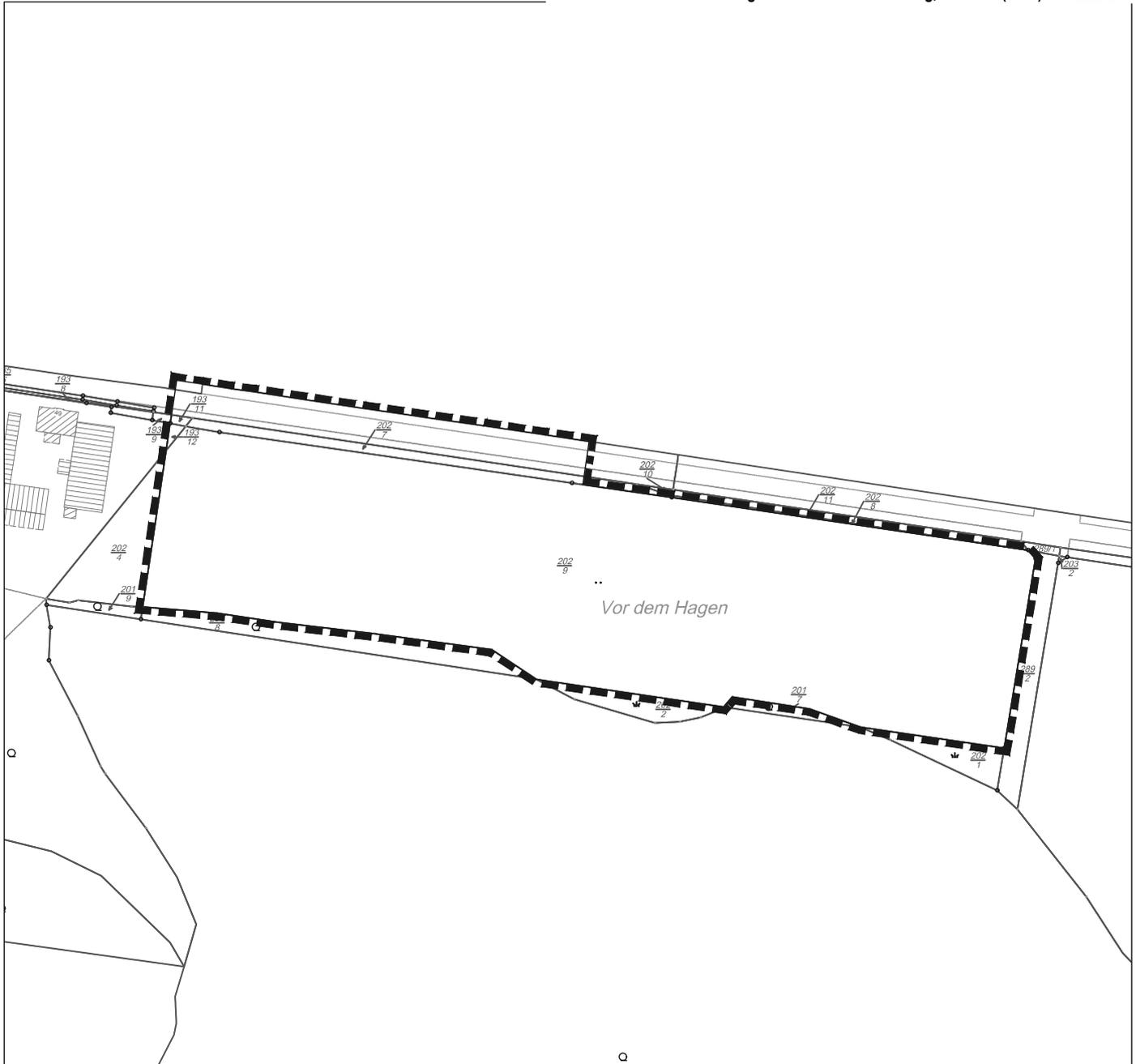


Gebietsabgrenzung

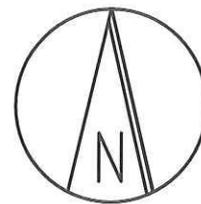
Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte

und Topographische Karte 1:25.000 (TK25)

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011) LGLN



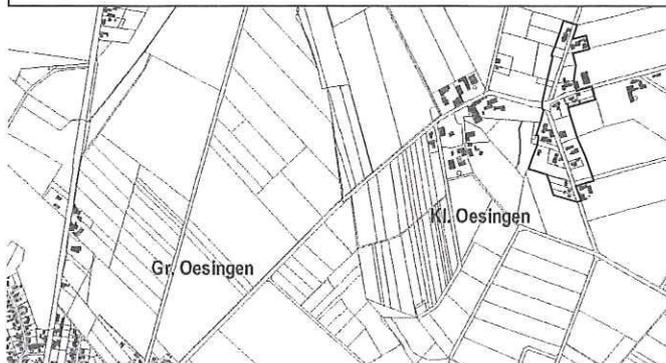
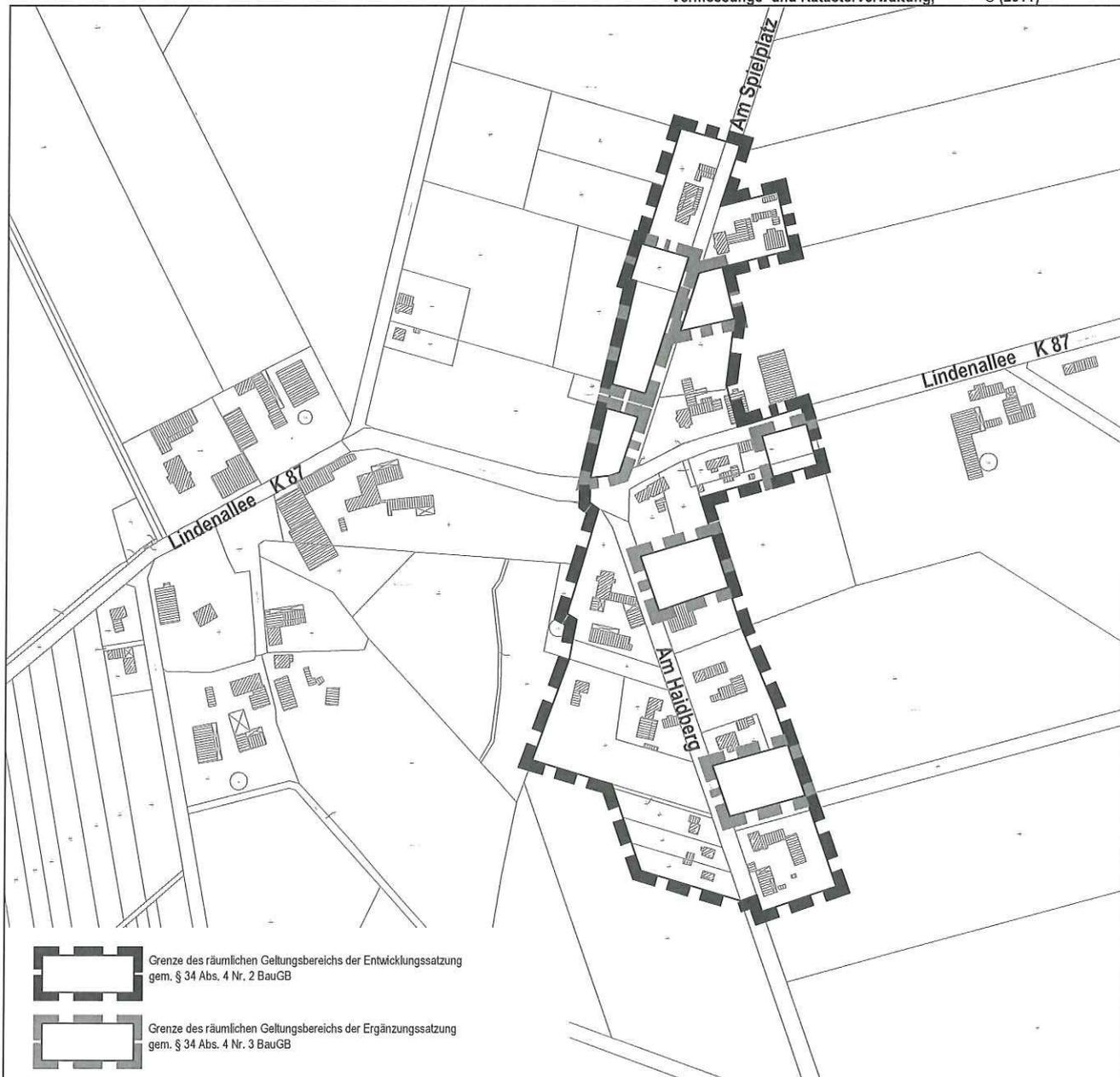
Das Plangebiet befindet sich im Südosten der bebauten Ortslage Osloß, wie dargestellt.



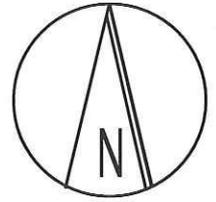
Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB Klein Oesingen - Ost

Gebietsabgrenzung

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte
und Topographische Karte 1:25.000 (TK25)
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011)



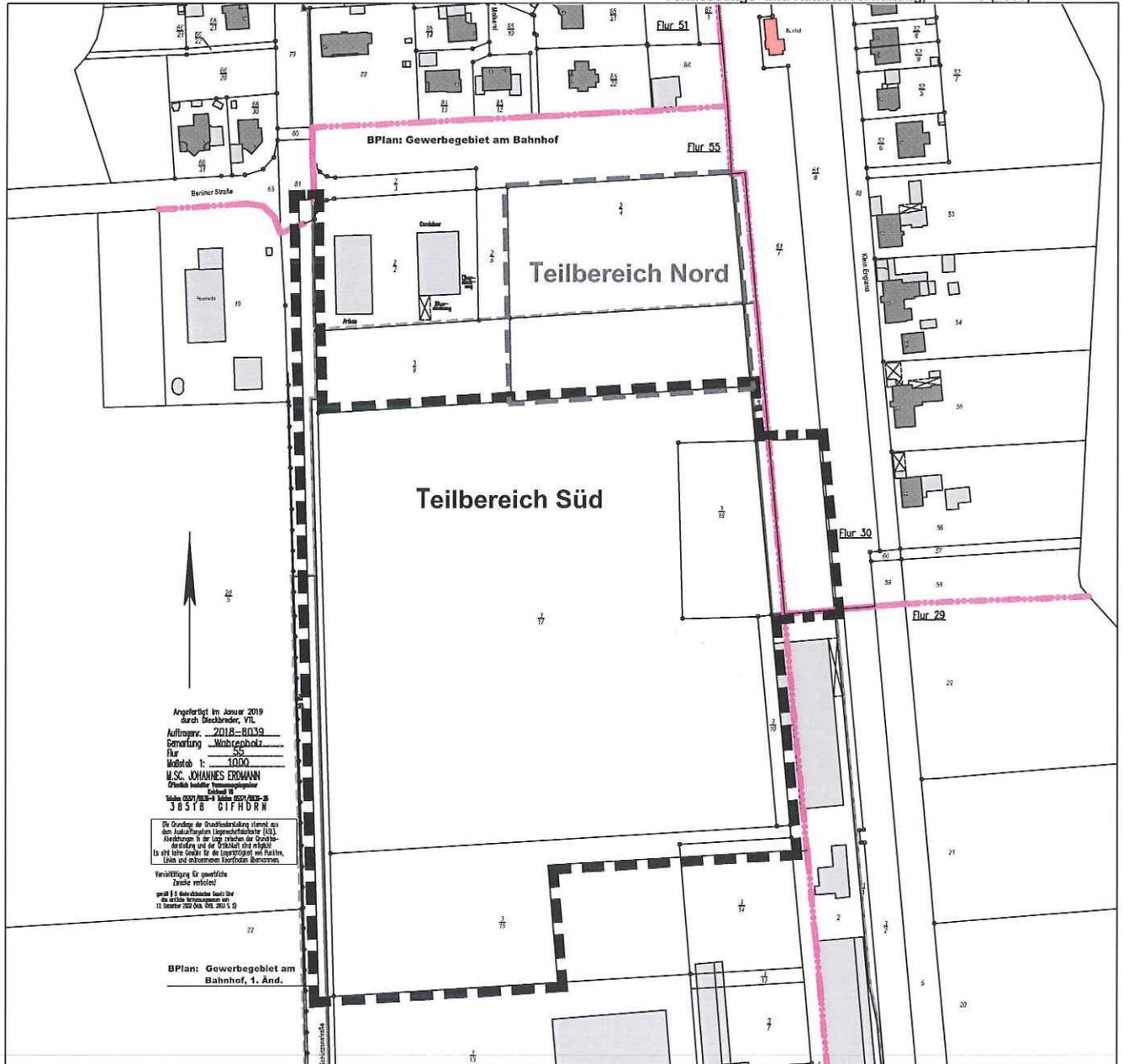
Der Planbereich der Satzung umfasst den östlichen Ortskern, der bebauten Ortslage Klein Oesingen, wie dargestellt.



Bebauungsplan - Teilbereich Süd
Gewerbegebiet am Bahnhof, 4. Änderung
und Grünfläche an der Bahn

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte
und Topographische Karte 1:25.000 (TK25)
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011)

Gebietsabgrenzung



Angefertigt im Januar 2019
durch Dieckbroder, VtL

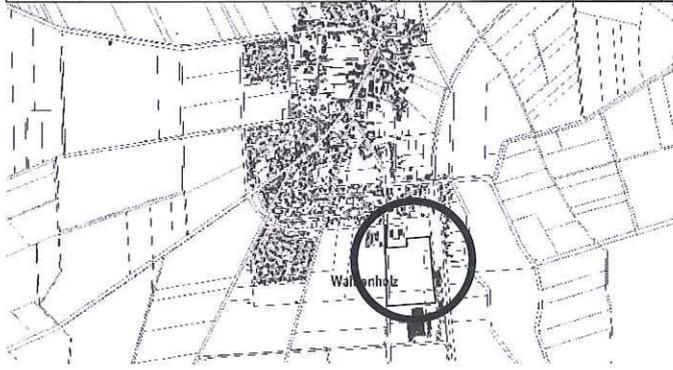
Auftraggeber: 2018-8039
Bemerkung: Wohngebiet
Flur: 202
Maßstab 1: 1000

M.Sc. JOHANNES ERDMANN
Örtlicher beauftragter Vermessungsingenieur
Kornstraße 4
38118 Gifhorn

Die Grundlage der Orientierung bildet ein
aktuelles Luftbild (Luftbildnummer 013).
Abweichungen in der Lage zwischen der Grund-
darstellung und der Wirklichkeit sind möglich.
Es wird keine Gewähr für die Lagegenauigkeit von Punkten,
Linien und abgemessenen horizontalen Borenmessen
Verstärkung in gesetzlicher
Zinseszins verboten

gemäß § 4 des Abwärtigen Bauverfahrens
des Landes Niedersachsen vom
11. Dezember 2002 (GBl. Nr. 2013 S. 9)

**BPlan: Gewerbegebiet am
Bahnhof, 4. And.**



Das Plangebiet befindet sich im Süden der
bebauten Ortslage Wahrenholz, wie dargestellt.